Der Vertrag auf Leistung an Dritte im Kondiktionenrecht.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Carl Lauscher

aus Burgsteinfurt,

Referendar am Landgericht zu Münster i. W.

Approbiert am 30. Oktober 1930.

50 32

Gedruckt bei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

1931

31:109

Der Vertrag auf Leistung an Dritte im Kondiktionenrecht.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Carl Lauscher

aus Burgsteinfurt,

Referendar am Landgericht zu Münster i. W.

Approbiert am 30. Oktober 1930.

50 32

Gedruckt bei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

1931

Referent: Geh. Just.-Rat Univ.-Prof. Dr. Kübler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Jnhaltsübersicht.

Seite:

§ 1: Einleitung 1

A. Allgemeiner Teil.

§ 2: Die Grundlage: Der Vertrag auf Leistung an Dritte 4

B. Besonderer Teil.

§ 3: I. Die Bereicherungsansprüche bei mangelhaftem Deckungsverhältnis 12

§ 4: II. Die Bereicherungsansprüche bei mangelhaftem Valutaverhältnis 25

§ 5: III. Die Bereicherungsansprüche bei Fehlerhaftigkeit sowohl des Deckungs-, als auch des Valutaverhältnisses, bezw. bei mangelhaftem Deckungsverhältnis und einem Valutaverhältnis, das aus einem unentgeltlichen Rechtsgeschäft besteht. 34

§ 6: IV. Besonderheiten bei dem abstrakten Vertrage auf Leistung an Dritte 3

§ 7: V. Schlußfolgerungen 3

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549628_0026

Literaturverzeichnis.

Archiv: für die zivilistische Praxis. (zit. Arch. ziv. Pr.).

Bretschneider: Das Versprechen der Leistung an einen Dritten nach §§ 328 ff. BGB. Diss. Leipzig 1912.

Das Recht: Rundschau für den deutschen Juristenstand.

Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. I. Bd. 2. Abt. 23./27. Aufl. Marburg 1927 (zit. Enneccerus).
I. Bd. 2. Abt. 11. Bearbeitung, Marburg 1930 (zit. Enneccerus-Lehmann).

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (zit. RG E).

Gierke, Otto von: Deutsches Privatrecht. Bd. III. Schuldrecht. München und Leipzig 1917.

Gottschalk: Die Rechtsstellung Dritter im Kondiktionenrecht. Iher. Jahrb. Bd. 78, S. 290 ff.

Heck: Grundriß des Schuldrechts. Tübingen 1929.

Hellwig: Die Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899.

Ihering's Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. (zit. Iher. Jahrb.).

Jung: Ist der Empfänger einer Postanweisung grundlos bereichert, weil der Vertrag zwischen Einzahler und Post nichtig war? Iher. Jahrb. Bd. 70, S. 207 ff.

Juristische Wochenschrift, Organ des Deutschen Anwaltvereins (zit. JW).

Kress: Lehrbuch des Allgemeinen Schuldrechts. München 1929.

Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung (zit. Kr. V.J.Schr.).

Leonhard: Allgemeines Schuldrecht des BGB. München und Leipzig 1929.

v. Mayr: Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechts, Leipzig 1903.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Berlin 1888. (zit. Mot.).

Oertmann: Die Zahlung fremder Schulden. Arch. ziv. Pr. Bd. 82, S. 457 ff.

Oertmann:	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen. Bd. II Recht der Schuldverhältnisse, 1. Abt. 5. Aufl. Berlin 1928. 2. Abt. 5. Aufl. Berlin 1929.
Planck:	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. II. Bd. 1. Hälfte, 4. Aufl. Berlin 1914. II. Bd. 2. Hälfte 4. Aufl. Berlin und Leipzig 1928.
Protokolle	der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin-Leipzig 1898. (zit. Prot.).
Reichsgerichtsräte-	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. II, Recht der Schuldverhältnisse I, 6. Aufl. Berlin-Leipzig 1928.
Schmidt:	Die Bereicherungsansprüche bei Verträgen auf Leistung an Dritte. Diss. Marburg 1926.
Soergel:	Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, 3. Aufl. Berlin-Stuttgart-Leipzig 1926.
Stammler:	Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren. 1897.
Stampe:	Simultantilgung von Geldschulden. Arch. ziv. Prax. Bd. 107, S. 283 ff.
Staudinger:	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz. II. Bd. 1. Teil, 9. Aufl. 1930. II. Bd. 3. Teil, 9. Aufl. 1929. München-Berlin und Leipzig.
v. Tuhr:	Besprechung von „Hellwigs Verträgen auf Leistung an Dritte" in Krit. V.J.Schr. Bd. 43, S. 542 ff.
v. Tuhr:	Zur Lehre von der Anweisung. Iher. Jahrb. Bd. 48 S. 1 ff.
Ulmer:	Akkreditiv und Anweisung. Arch. ziv. Pr. Bd. 126, S. 129 ff.
Unger:	Die Verträge zu Gunsten Dritter. Iher. Jahrb. Bd. 10 S. 1 ff.
Warneyer:	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. I. Bd. 2. Aufl. Tübingen 1930.

Einleitung.

§ 1.

Die rechtliche Sonderstellung des Vertrages auf Leistung an einen Dritten, insbesondere die dreiseitige Struktur des durch ihn begründeten Schuldverhältnisses hat zu vielen Streitfragen Anlaß gegeben. Am stärksten tritt diese Sonderstellung auf Grund der verwickelten Kausalbeziehungen im Kondiktionenrecht hervor. Erfolgt nämlich die Leistung auf Grund eines Vertrages auf Leistung an einen Dritten und stellt sich hiernach heraus, daß in einem der Schuldverhältnisse oder in beiden, die durch die Bewirkung der geschuldeten Leistung erlöschen sollten, Mängel vorliegen, weil ein Schuldverhältnis überhaupt nicht entstanden war oder infolge wirksamer Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen war (§ 142)[1]), so erheben sich Fragen, ob und zwischen welchen Personen die grundlose Rechtsverschiebung nach §§ 812 ff. in den einzelnen Fällen auszugleichen ist. Diese Fragen sind zum Teil Gegenstand heftiger Meinungsverschiedenheiten in der Literatur und auch durch die Judikatur noch nicht klargestellt. Außerdem sind sie von großer praktischer Bedeutung, da weniger die grundsätzliche Zulässigkeit einer Ausgleichung infolge ungerechtfertigter Bereicherung in diesen Fällen, als die Richtung auf eine bestimmte Person für den Anspruchsberechtigten wertvoll oder nachteilig ist, jenachdem diese Person zahlungskräftig oder zahlungsunfähig ist.

Zum Zwecke deutlicher Hervorstellung des Problems und besserer Uebersicht sollen die angedeuteten Fragen einzeln an Hand von praktischen Fällen erläutert werden.

1) Der Landwirt B kauft von dem Pferdehändler A ein Pferd zum Preise von 750 *RM* und verpflichtet sich, diese Summe an den Darlehnsgläubiger des Händlers, den Bankier C zu zahlen.

---

[1]) Die ohne nähere Bezeichnung angeführten Paragraphen sind solche des Bürg. Gesetzbuches.

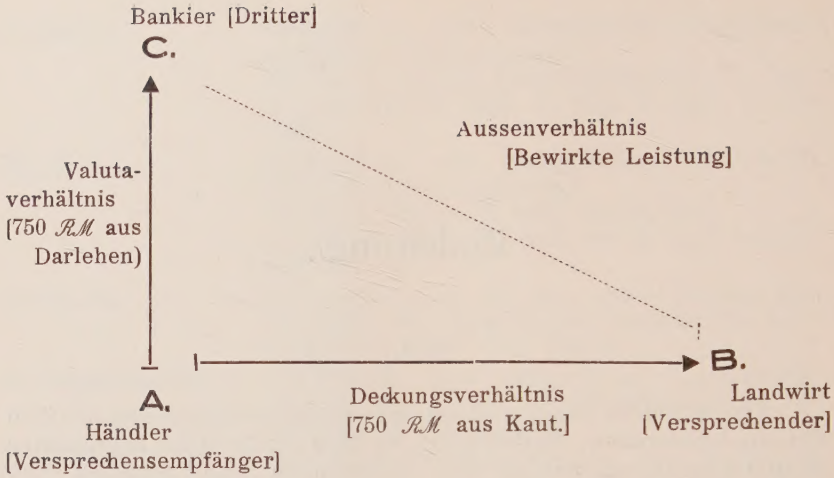

Nachdem B an C die 750 ℛℳ gezahlt hat, stellt sich heraus, daß der Kaufvertrag wegen des Dissenses nicht zustande gekommen ist.

Frage: a) Kann B die an C geleisteten 750 ℛℳ von C oder von A zurückfordern?

b) Macht es einen Unterschied aus, ob C einen selbständigen Anspruch gegen den B auf Leistung der 750 ℛℳ auf Grund des zwischen A und B geschlossenen Vertrages erworben hatte oder nicht, ferner, ob B bei der Leistung die Darlehnsschuld des A dem C gegenüber ausdrücklich erwähnte oder nicht?

2) Der Landwirt B kauft von dem Pferdehändler A ein Pferd zum Preise von 750 ℛℳ und verpflichtet sich, diese Summe an des Händlers angeblichen Darlehnsgläubiger, den Bankier C zu zahlen.

Nachdem B die 750 ℛℳ an C gezahlt hat, stellt sich heraus, daß eine Darlehnsschuld des A gegenüber dem C nicht bestand.

Frage: a) Wer kann von dem C die 750 ℛℳ zurückfordern, B oder A?

b) Macht es etwas aus, wenn B an C zum Zwecke der Erfüllung der Darlehnsschuld des A gegenüber dem C leistete?

3) Die Darlehnsschuld des A gegenüber dem C bestand nicht und außerdem war der Kaufvertrag wegen Dissenses nicht zustandegekommen, wie sich nach der Leistung der 750 ℛℳ herausstellt.

Frage: Von wem kann B hier die Leistung zurückfordern?

4) Der Landwirt B verpflichtet sich gegenüber dem Händler A, die aus dem Pferdekaufe geschuldeten 750 ℛℳ an ein Rennkomitee C zu leisten, dem der A diese Summe als Ehrenpreis für eine landwirtschaftliche Reiterveranstaltung schenkweise versprochen hat.

Nachdem das Rennkomitee die 750 ℛℳ von B erhalten hat, stellt sich heraus, daß der Kaufvertrag zwischen A und B wegen Dissenses nicht zustandegekommen war.

Frage: Kann B die an das Rennkomitee geleisteten 750 ℛℳ direkt von diesem zurückfordern?

Die Beantwortung dieser Fragen soll das Problem der Arbeit sein.

Da jedoch für die richtige Beurteilung der Rechtslage in den angeführten Fällen die Erkenntnis der rechtlichen Natur des Vertrages auf Leistung an einen Dritten mit seinem dreiseitigen Schuldverhältnis und seinen verschlungenen Kausalbeziehungen Voraussetzung ist, soll zuerst der Vertrag auf Leistung an einen Dritten, soweit es in Bezug auf unser Problem erforderlich erscheint, einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

A. Allgemeiner Teil.

Die Grundlage: Der Vertrag auf Leistung an Dritte.

§ 2.

Seitdem Stammler[2]) aus der Terminologie des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Ueberschrift des dritten Titels im zweiten Abschnitte des zweiten Buches „Versprechen der Leistung an einen Dritten" die selbständige Berechtigung des Dritten geschlossen und auf eine mit dem Vertrage verbundene einseitige Willenserklärung des Promittenten zurückgeführt hat, wurde diese leicht irreführende Bezeichnung vermieden. Nach dem Erscheinen von Hellwigs Monographie „Die Verträge auf Leistung an Dritte" hat sich diese treffende Bezeichnung in der Wissenschaft eingebürgert und bis heute erhalten.

Der Vertrag auf Leistung an Dritte begründet, wie schon in der Einleitung erwähnt, ein dreiseitiges Schuldverhältnis. B schuldet dem A aus Kauf 750 ℳ und verpflichtet sich, diese Summe an C, den Darlehnsgläubiger des A, zu zahlen, Das Grundverhältnis, das den B veranlaßt, dieser Verpflichtung nachzukommen, ist das zwischen B und A bestehende Schuldverhältnis. Daneben besteht zwischen A und C auch ein Schuldverhältnis, das den A veranlaßte, anstatt selbst seiner Verpflichtung aus diesem Schuldverhältnis nachzukommen, seinen Schuldner B zu verpflichten, an seinen, des A Gläubiger, den C zu leisten. Unter Umständen bestehen auch noch zwischen B und C direkt Rechtsbeziehungen. Dieses ist auch der Fall, wenn A und B einen so gearteten Vertrag auf Leistung an den C schließen, daß dieser einen unmittelbaren Anspruch gegen den B auf Leistung an sich erwirbt (§ 328). Jedoch stellen diese Rechtsbeziehungen zwischen B und C kein kausales Rechtsverhältnis dar, das als rechtlicher Grund die Leistung tragen könnte. Der C erwirbt hier nur den einzelnen Anspruch, an dem zwischen A und B bestehenden Schuldverhältnis selbst ist er nicht beteiligt, da ein Schuldverhältnis in der Person eines Dritten durch einen zwischen anderen geschlossenen Vertrag nicht begründet werden kann[3]). Jedoch ist es sehr gut möglich, daß

[2]) S. 171 ff.
[3]) Vgl. Kress S. 629.

zwischen B und C ein vertragsähnliches Verhältnis, z. B. eine dauernde, regelmäßige Geschäftsverbindung besteht, aus der sogar Pflichten des Berechtigten C gegenüber dem B, z. B. zu einer besonderen Sorgfalt hervorgehen können[4]).

Die angeführten drei Rechtsbeziehungen in dem Dreieck A — B — C[5]) haben als Niederschlag rechtlicher Entwicklung eine bestimmte Normierung gefunden. Das zwischen A und B bestehende Grundverhältnis ist das Deckungsverhältnis. Das Schuldverhältnis zwischen A und C wird als Valutaverhältnis bezeichnet, während das Verhältnis von B zu C Außen- oder Leistungsverhältnis genannt wird. Im Deckungs- und Valutaverhältnis können die verschiedensten Zwecke verfolgt werden, z. B. kann A gegenüber C, anstatt durch Hingabe eines Darlehns einen Rückgabeanspruch erwerben zu wollen, auch eine Schuld tilgen oder den Zweck der Schenkung verfolgen wollen (causa credendi, solvendi, donandi).

Leistet B an C, so ergeben sich auf Grund der geschilderten obligatorischen Verhältnisse im Dreieck A — B — C auch rechtliche Beziehungen dieser Vollzugsleistung zum Deckungs- und Valutaverhältnis. Da die Leistung von Seiten des C dem A und von Seiten des A dem B gutgeschrieben werden muß, wirkt die Leistung auf beide Verhältnisse ein. Doppelte Schuldverhältnisse werden durch eine Leistung getilgt. Während normalerweise Leistung (die an eine causa gebundene Zuwendung, die eine Einwirkung auf die relativen Beziehungen des Leistenden zum Leistungsempfänger hervorruft) und Zuwendung (Vermögensverschiebung) zusammenfallen, vollziehen sich beim Vertrage auf Leistung an Dritte durch eine Leistung auch zwei Zuwendungen[6]), seitens des B an A im Deckungsverhältnis und seitens des A an C im Valutaverhältnis. Durch diesen doppelten Rechtserfolg der Leistung wird sowohl der Zweck des B als der des A erreicht, die, wie schon erwähnt, den Zweck der Schuldtilgung, des Erwerbs oder der Schenkung verfolgen können. Während also gleichzeitig beide Zuwendungen, im Deckungs- und Valutaverhältnis, erfolgen, kann jedoch von einer Zuwendung des B an C, einer Zuwendung im Außenverhältnis keine Rede sein.

Die gesetzliche Anerkennung der Möglichkeit dieser abkürzenden Leistung auf Grund von Verträgen auf Leistung an Dritte, hat die Rechtsentwicklung infolge der Anforderungen des Verkehrs mit sich gebracht[7]). Ersparung doppelter Leistungsvorgänge, die

[4]) Vgl. RG in JW 1913, S. 427 zu 3.
[5]) siehe Skizze S. 2.
[6]) Vgl. RGR-Komm. S. 500/501.
[7]) Vgl. Motive II S. 265; Protokolle I S. 755.

einem volkswirtschaftlich anerkennenswerten Bedürfnis entspringt, und Ersparung von Kosten und Gefahren, die eine doppelte Leistung zur Folge haben könnte, wird durch den Vertrag auf Leistung an Dritte erzielt. Hierin liegt seine gewaltige praktische Bedeutung. Denselben Gedanken des Einflusses einer Leistung auf doppelte Kausalbeziehungen auf Grund einer wechselseitigen Anrechnungspflicht finden wir bei Anweisung, Wechsel und Scheck. Stampe[8]) hat denn auch für den bei allen diesen Rechtsinstituten stattfindenden Vorgang den treffenden Ausdruck „Simultantilgung" von Schuldverhältnissen gefunden. Ebenso versucht Ulmer[9]) bei diesen vom Gesetz getrennten Tatbeständen gemeinsame Grundgedanken und Richtlinien aufzustellen, weil die Rechtsfolgen infolge der gemeinsamen Interessenlagerung entsprechende sind, und bezeichnet die Leistung in diesen Fällen Simultanleistung. Die Simultanleistung kommt also praktischen Bedürfnissen entgegen. Andererseits bringt sie auch infolge der notwendigen dreifachen Personenbeteiligung rechtliche Schwierigkeiten dann mit sich, wenn die Kausalbeziehungen zwischen diesen Personen fehlerhaft sind. Diese Schwierigkeiten entfallen nur dann, wenn die Parteien die völlig abstrakte und deshalb zugleich ideale Form der Simultanleistung, nämlich die Anweisung wählen, und zwar eine solche, die eine Verpflichtung des Angewiesenen zur Honorierung infolge Akzepts auslöst; denn hier ist die Leistung hinsichtlich der Deckungs- und der Valutaschuld selbständig, weder Deckungs- noch Valutamängel können hier einredeweise geltend gemacht werden (§ 784, Abs. I)[10]).

Die Verträge auf Leistung an Dritte zerfallen in zwei Kategorien. Sie können so geschlossen werden, daß nur der Vertragsgegner, der Versprechensempfänger, gegen den Versprechenden einen Anspruch auf Leistung an den Dritten erhält[11]). Sie können auch so geschlossen werden, daß der Dritte einen selbständigen, klagbaren Anspruch gegen den V auf Leistung an sich erhält (§ 328). Die ersteren wurden von Hellwig zum ersten Male „ermächtigende", die zweiten „berechtigende" Verträge auf Leistung an Dritte genannt. Diese Bezeichnung Hellwigs ist aber insofern irreführend, als er bei den ermächtigenden Verträgen immer eine Bevollmächtigung des Dritten zum Leistungsempfang annimmt[12]). Der Ermächtigungsbegriff steht aber, wie weiter unten gezeigt wird, im

[8]) a. a. O.
[9]) S. 135 ff.
[10]) Vgl. Art. 82 der Wechselordnung und § 18 Abs. II des Scheckgesetzes.
[11]) Im folgenden werden die Abkürzungen V.E. statt Versprechensempfänger und V. statt Versprechender gebraucht.
[12]) S. 93 ff.

Gegensatz zu einer Bevollmächtigung und wohl auch zu einem regelmäßigen Zwange des Dritten zur Annahme der Leistung gemäß § 267 Abs. II zwecks Vermeidung eines sonst eintretenden Annahmeverzuges. Ferner muß die Bezeichnung als echte und unechte Verträge[13]) direkt als farblos erscheinen. Das Wesen der Sache klarer, treffender und verständlicher ist die Unterscheidung Leonhards[14]) der Verträge zu Rechten Dritter von den bloß zu Gunsten Dritter wirkenden. Schon v. Tuhr[15]) sagte, daß die früher übliche Bezeichnung „Verträge zugunsten Dritter" für beide Kategorien der Verträge auf Leistung an Dritte wenig zutreffend sei, da dem Dritten durch die ihm zugewendete Leistung nicht immer eine Gunst erwiesen, sondern nur das verschafft würde, was er zu fordern habe. Die Unterscheidung Leonhards erscheint hiernach als zweckmäßig. Wir schließen uns ihr daher an und unterscheiden „Verträge zu Gunsten Dritter" und „Verträge zu Rechten Dritter". Nur bei den letzteren hat der Dritte einen selbständigen Anspruch auf Leistung an sich.

Welcher von beiden Verträgen im Einzelfalle vorliegt, ist nicht immer klar ersichtlich, da den Parteien diese juristische Unterscheidung meistens unbekannt oder unklar, oder ihnen die Tragweite ihrer Abmachungen nicht bewußt ist. In allen diesen Fällen fehlt also sehr häufig eine ausdrückliche Anordnung der Parteien. Infolgedessen muß die Auslegung Platz greifen, mit deren Hilfe der objektive Sinn des Vertrages gemäß § 157 zu ermitteln ist, während der innere Willen der Parteien unbeachtlich ist. Insofern verweist § 328 Abs. II eigentlich auf ein schon bestehendes Gebot. Für die Ermittlung des Parteiwillens stellt also insbesondere der von den Parteien verfolgte Zweck ein objektives Merkmal dar, sodaß nicht entscheidend ist, ob den Parteien die Tragweite ihrer Entschließung bekannt war, Die praktische Folge davon, daß regelmäßig genaue Bestimmungen der Parteien fehlen, ist also die, daß in derartigen Fällen der typische Inhalt der Verträge für die Unterscheidung maßgebend ist. Demgemäß hat man allgemeine Auslegungsregeln aufgestellt, die jedoch oft im Einzelfalle nicht zutreffen. So soll z. B. ein Vertrag zu Rechten Dritter dann vorliegen, wenn er im Interesse des Dritten, in rem suam abgeschlossen ist[16]), oder wenn eine Fürsorge des Dritten beabsichtigt ist[17]), oder altruistische Vereinbarungen auf Leistung an Dritte sollen diese im Zweifel unmit-

[13]) So z. B. Enneccerus-Lehmann S. 116. Staudinger S. 539; Soergel S. 521.
[14]) S. 351.
[15]) Kr. V. J. Schr. Bd .43, S. 543.
[16]) So Hellwig, S. 151.
[17]) So Protokolle I S. 751, 753.f.

telbar berechtigen[18]). Allein die erste Abgrenzung ist zu unbestimmt, die zweite geht zu weit. Auch bei der Schenkung braucht der Dritte nicht ohne weiteres einen selbständigen Anspruch gegen den V zu erhalten.

Demgegenüber bringt Leonhard[19]) neuerdings eine beachtenswerte Auslegungsregel, und zwar werde bei den Verträgen zu Rechten Dritter der Vertragsgegner, der an sich zur Geltendmachung des Anspruchs auf Leistung an den Dritten berufen sei, aus besonderen Gründen davon verdrängt und deshalb durch einen Dritten ersetzt. Diesen allgemeinen Grundgedanken folgert Leonhard aus den Einzelfällen im § 330 Abs. I und II und des § 435 des Handelsgesetzbuches, in denen der Dritte, aus besonderen Gründen, z. B. Tod des V.E. oder aus Zweckmäßigkeitsgründen, z. B. § 435 HGB, ein selbständiges Recht erhält, weil es sachgemäß ist, daß der Dritte hier ein eigenes Durchsetzungsrecht erhält und ihm die Rechtsverfolgung anvertraut ist. Aus diesen Gründen werde der V.E. zwar regelmäßig wegen § 335 nicht ganz aus dem Rechtsverhältnis ausgeschieden, aber doch zurückgedrängt. Deswegen werde in derartigen Fällen die Stellung des Dritten verstärkt und ihm ein eigenes Recht verliehen.

Die Frage der juristischen Konstruktion des Vertrages zu Rechten Dritter war im gemeinen Recht und auch später auf Grund seiner historischen Entwicklung sehr umstritten[20]). Der Grundsatz des römischen Rechts: alteri stipulari nemo potest und obligatio est iuris vinculum; wonach ein Vertrag auf Leistung an Dritte unmöglich war, hatte auch im gemeinen Recht noch so große Bedeutung, daß man zwar das im älteren deutschen Recht eingewurzelte Rechtsinstitut „Vertrag zu Gunsten Dritter" anerkannte, aber rechtliche Begründungen mit römisch-rechtlichen Konstruktionen suchte. So forderte die Akzeptationstheorie einen besonderen Beitritt des Dritten, eine andere Theorie eine Zession auf den Dritten. Obgleich aber schon im jüngeren gemeinen Recht die Anwachsungs- oder Kreationstheorie den unmittelbaren, selbständigen Rechtserwerb des Dritten anerkannte und den Willen der Parteien zur suprema lex erhob, versuchte Stammler[21]) noch, ein einseitiges Rechtsgeschäft zu konstruieren. Hellwig[22]) kon-

[18]) So Planck-Siber S. 424; einschränkend: Enneccerus S. 111.
[19]) S. 351 f.; zustimmend: Ennec-Lehmann S. 119.
[20]) Siehe über die histor. Entwicklung Bretschneider S. 7 ff.; Leonhard S. 349 und die dort angeführte Literatur.
[21]) S. 171 ff.
[22]) S. 47 ff.

struierte einen Hauptvertrag nebst einem sofort hinzugefügten Nebenvertrag. Man konnte sich, durch die römischen Rechtsanschauungen beeinflußt, nicht dazu entschließen, die selbständige Rechtsbegründung eines Dritten aus einem zwischen anderen Personen geschlossenen Vertrage anzuerkennen. Daß diesen Streitfragen jetzt durch den Wortlaut des § 328 ein Ende bereitet und die Kreationstheorie vom BGB angenommen ist, ist allgemein in der Literatur[23]) und der Judikatur[24]) anerkannt. Danach wird das Recht des Dritten „unmittelbar" (§ 328) aus dem Vertrage, also ohne einen besonderen in dem Vertrage zu Rechten Dritter liegenden oder ihm hinzutretenden Akt erzeugt. Es braucht also dem Dritten weder die Annahme des Vertrages angetragen zu werden, noch braucht er überhaupt dem Vertrage beizutreten. Es bedarf also zum Erwerbe seiner Forderung weder seines Willens, noch seines Wissens, er erwirbt vielmehr sein Recht unmittelbar auf Grund des zwischen V. und V.E. geschlossenen Vertrages. Der Vertrag zu Rechten Dritter ist folglich auch als Einheit anzusehen.

Der Vertrag zu Gunsten Dritter weist gegenüber dem Vertrage zu Rechten Dritter keine rechtliche Besonderheit auf. Hellwig[25]) findet jedoch Schwierigkeiten in der Frage, auf welche Weise bei den bloß ermächtigenden Verträgen die Forderung zum Erlöschen gebracht werde. Auf Grund der von ihm vorgenommenen Zergliederung des Vertrages auf Leistung an Dritte in einen Hauptvertrag, durch den sich der V dem V.E. gegenüber zu einer Leistung verpflichtet, und einen Nebenvertrag, demzufolge der V die dem V.E. geschuldete Leistung an einen Dritten zu bewirken habe, soll der Dritte jedenfalls bei den ermächtigenden Verträgen immer Empfangsbevollmächtigter des V.E. in Betreff der diesem geschuldeten Leistung sein. Die Einkassierung dieser Forderung mit der Wirkung der Erfüllung sei nicht derart möglich, daß ein Dritter durch ein von ihm für sich vorgenommenes Rechtsgeschäft auf das Vermögen des Gläubigers mit dessen Gutheißung einwirkt, sondern nur durch einen Dritten, der im Namen des Gläubigers handelt. Niemals könne daher ein fremdes Forderungsrecht durch Verfügung zum Erlöschen gebracht werden.

Rein begriffsmäßig ist jedoch diese Annahme einer Bevollmächtigung bei den sogenannten ermächtigenden Verträgen

---

[23]) z. B. Unger S. 45 und S. 63 ff.; Gierke S. 379; Planck-Siber S. 416; Oertmann, Komm. S. 307; Leonhard S. 348/50; Ennec-Lehmann S. 115 und 121.

[24]) z. B. RGE Bd. 71, S. 325 ff.

[25]) S. 92 ff.

schon ein Widerspruch in sich selbst; denn Ermächtigung ist die Erteilung einer Macht, im eigenen Namen auf fremde Rechtssphären einzuwirken, Bevollmächtigung dagegen, d. h. auf Rechtsgeschäft beruhende Vertretungsmacht (§ 166 II) liegt vor bei Erteilung einer Macht, im fremden Namen auf fremde Rechtssphären einzuwirken[26]).

Die Ansicht Hellwigs ist Ausfluß der von ihm vorgenommenen zweigliedrigen Konstruktion des Vertrages auf Leistung an Dritte, die wir oben mit der herrschenden Meinung abgelehnt haben. Eine Bevollmächtigung des Dritten wird denn auch durchweg als unrichtige und überflüssige Konstruktion abgelehnt. Die Begründungen sind jedoch verschieden. Planck-Siber[27]) und Leonhard[28]) behaupten, es liege eine Verfügung des Dritten über die Forderung des V.E. insofern nicht vor, als der V. dem V.E. nicht denselben Gegenstand leiste wie dem Dritten, sondern Befreiung von dessen Valutaverpflichtung oder Verschaffung einer Valutaforderung. Demgegenüber ist zu sagen, daß auf Grund des oben dargelegten Inhalts des Vertrages auf Leistung an Dritte der V dem V.E. nicht Befreiung von dessen Valutaschuld, sondern Leistung des geschuldeten Gegenstandes an den Dritten schuldet, und daß er auch wirklich nur diesen leistet, während jedoch durch diese Leistung zwei Zuwendungen, im Deckungs- und Valutaverhältnis, vollzogen werden. Daher dürfte insofern der Argumentation Planck-Sibers und Leonhards nicht beizutreten sein. Auch der Konstruktionsversuch Schmidts[29]), der die Wirksamkeit des Erlöschens der Forderung des V.E. darin sieht, daß der Dritte mit dessen Einwilligung, wie aus den Abmachungen zwischen V und V.E. zu entnehmen sei, gemäß § 362 Abs. II in Verbindung mit § 185 Abs. I als Nichtberechtigter verfügt, ist überaus künstlich. Der Dritte ist kein „Nichtberechtigter", der erst durch Einwilligung zur Verfügung über die Forderung des V.E. berechtigt wird. Ein derartig umständlicher Vorgang würde den beteiligten Personen regelmäßig gänzlich unklar sein. Jedenfalls denken sie bei Abschluß des Vertrages nicht daran.

Entscheidendes Gewicht gegenüber diesen Ansichten ist vielmehr darauf zu legen, daß Hellwigs Annahme einer Bevollmächtigung des Dritten, die doch lediglich eine Folge seiner zweigliedrigen Vertragskonstruktion ist, auch auf Grund der Anerkennung, daß der Vertrag auf Leistung an Dritte als Einheit anzusehen ist, abzulehnen ist. Daß die Forderung des V.E. erlischt, hat also nicht seinen Grund in einer Bevollmächtigung des Dritten, der

[26]) Vgl. Enneccerus I, 1 S. 474/75.
[27]) S. 415.
[28]) S. 348.
[29]) S. 11.

über die Forderung des V.E. verfügt, sondern einfach darin, daß die Leistung an den Dritten den Gegenstand seiner Schuld bildet. Vertragsinhalt ist Leistung des V an den Dritten, mit deren Vollzug gleichzeitig die Forderung des V.E. gegenüber dem V erlöschen soll. Dieses ist auch der folgerichtige Standpunkt der herrschenden Meinung[30]), die den Vertrag auf Leistung an Dritte als Einheit ansieht.

Das über den Vertrag auf Leistung an Dritte Gesagte kann hiernach in folgender Definition zusammengefaßt werden:

Der Vertrag auf Leistung an Dritte ist ein einheitlicher Vertrag, dessen Inhalt und Gegenstand der Verpflichtung des V nur Leistung an einen Dritten ist, und der die Wirkung haben kann, daß der Dritte allein auf Grund dieses Vertrages das Recht erhält, die Leistung des V an sich im eigenen Namen zu fordern.

---

[30]) z. B. Enneccerus S. 108; Ennec-Lehmann S. 116; Staudinger S. 540; Kress S. 622; hinsichtlich dieser Begründung auch Leonhard S. 348; ferner Oertmann Komm. S. 304.

B. Besonderer Teil.

I. Die Bereicherungsansprüche bei mangelhaftem Deckungsverhältnis.

§ 3.

Wie gestalten sich die Bereicherungsansprüche, wenn allein das Deckungsverhältnis fehlerhaft ist? Es handelt sich um den Fall 1. Der Landwirt B kauft von dem Pferdehändler A ein Pferd zum Preise von 750 ℳ und verpflichtet sich, diese Summe an des Händlers wirklichen Darlehnsgläubiger, den Bankier C, zu zahlen. Nachdem B an C die 750 ℳ geleistet hat, stellt sich heraus, daß der Kaufvertrag wegen Dissenses nicht zustandegekommen ist. Gefragt ist, von wem B hier kondizieren, d. h. die durch die Leistung erfolgte Vermögensverschiebung mit Hilfe eines obligatorischen Anspruches rückgängig machen kann.

Der V (Landwirt B) kann nicht nur dem V.E. (Händler A) gegenüber alle Einwendungen aus dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrage, dem Deckungsverhältnis, geltend machen, sondern das Gesetz gestattet ihm im § 334 ausdrücklich, Einwendungen „aus dem Vertrage", also aus dem Deckungsverhältnis auch dem Dritten (Bankier C) gegenüber geltend zu machen. Hat der V dem Dritten schon geleistet, so findet § 813 Anwendung: „Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann auch dann zurückgefordert werden, wenn dem Anspruch eine Einrede entgegenstand, durch welche die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausgeschlossen wurde.". Aus § 813 in Verbindung mit § 334 ergibt sich also, daß eine zur Erfüllung eines einredebehafteten Anspruchs erfolgte Leistung kondiziert werden kann.

Da der Dritte jedoch bei dem lediglich zu Gunsten eines Dritten abgeschlossenen Vertrage überhaupt keinen Anspruch gegen den V im Außenverhältnis hat, so kann er auch keinen mit einer Einrede, etwa der der Nichtigkeit des Deckungsverhältnisses behafteten haben. Demgemäß kann der Leistende (V) bei dem Vertrage zugunsten eines Dritten, wenn nur das Deckungsverhältnis fehlerhaft ist, von dem Dritten nach § 813 nicht kondizieren. Er kann in diesem Falle vielmehr nur gegen den V.E. ein Rückforderungsrecht geltend machen, dem die Leistung im Valutaverhältnis zugute gekommen ist[31]).

[31]) Vgl. Planck-Siber S. 410 und 412; RGR-Komm. S. 501; Ferner RG E Bd. 87, S. 39; Bd. 98, S. 240.

Anders entscheidet jedoch die herrschende Lehre bei den sogenannten berechtigenden Verträgen auf Leistung an Dritte, also den Verträgen zu Rechten Dritter. Hier hat der Dritte zwar einen Anspruch gegen den V, wegen Mangelhaftigkeit des Deckungsverhältnisses jedoch einen einredebehafteten Anspruch, da dem V. ja dem Dritten gegenüber die Einreden aus dem Vertrage zustehen (§ 334). Aus § 813 in Verbindung mit § 334 scheint daher die Folgerung möglich zu sein, daß bei Mangelhaftigkeit des Dekkungsverhältnisses eines Vertrages zu Rechten Dritter dem V in gleicher Weise, wie er die Einrede gemäß § 334 hat, gegen den Dritten nach erfolgter Leistung ein Rückforderungsrecht gemäß § 813 gegeben sein müsse. Diese Folgerung aus § 813 zieht Hellwig[32]) und im Anschluß an ihn die herrschende Lehre[33]).

Diese klare und an sich zulässig erscheinende Folgerung ist jedoch nicht immer deutlich zum Ausdruck gebracht worden. So sagt z. B. Kress[34]), daß beim Vertrage auf Leistung an Dritte immer eine vom Deckungsverhältnis abhängige Verpflichtung gegenüber dem Dritten vorliege. Aus dieser Art der Begründung ergebe sich die Abhängigkeit der Verpflichtung gegenüber dem Dritten von der Wirksamkeit des Vertrages, von dem Deckungsverhältnis (§ 334). Leiste hier der V an den Dritten, obwohl das Deckungsverhältnis und somit seine Verpflichtung nicht bestehe, so habe er, da ja der Fortbestand der Leistung (im Außenverhältnis) von der Zweckerreichung (im Deckungsverhältnis), als von dem Bestehen der (erfüllten) Verpflichtung abhängig gemacht sei, den Bereicherungsanspruch gegen den Dritten gemäß § 812 ff. Das Valutaverhältnis könne dann der Leistung keine Stütze gewähren. Kress entscheidet sich also auch im Sinne der herrschenden Lehre. Die Folgerung aus § 813 ist angedeutet.

Es zeigt sich jedoch auf den ersten Blick, daß dieses Ergebnis der herrschenden Lehre recht unbillig ist. Bei dem Vertrage zu Gunsten Dritter, bei dem der Dritte kein Recht auf Leistung

---

[32]) S. 275 f.

[33]) Vgl. Staudinger S. 565; Oertmann, Komm. S. 319; Warneyer, Komm. S. 669; RGR-Komm. S. 501; ferner RG in JW 1915, S. 652 f., das hier zwar bezüglich der condictio gegen den Dritten im Sinne der herrschenden Lehre gemäß §§ 334, 813 entscheidet, jedoch auf das „Bedenken, ob durch diese gesetzliche Bestimmung zugleich auch schon darüber entschieden ist, gegen wen der zweifellos bestehende Anspruch auf Rückgabe der Leistung zu richten ist", nicht näher eingeht.

[34]) S. 54/55.

an sich hat, kann der Dritte die Leistung behalten, da der V. unbestrittenermaßen, wie oben ausgeführt wurde, hier nur gegen den V.E. eine condictio hat. Bei dem Vertrage zu Rechten Dritter aber, bei dem der Dritte ein selbständiges Recht auf Leistung an sich hat, soll der Dritte sie nach der herrschenden Meinung herausgeben müssen. Die Rechtsstellung des Dritten würde also da, wo er kein Recht hatte, fester und günstiger sein, als da, wo er ein Recht hatte[35]). Hellwig[36]) hat zwar anscheinend an die Unbilligkeit des Ergebnisses gedacht, aber trotzdem an seiner Ansicht, die die herrschende Lehre zur Richtschnur nahm, festgehalten.

Allein Billigkeitserwägungen dürfen gegenüber der Ansicht der herrschenden Lehre, die sich auf §§ 813, 334 beruft, deren Wortlaut ihre Ansicht an sich rechtfertigen kann, nicht ausschlaggebend sein. Es könnte nicht genügen, wenn man mit Planck-Siber[37]) sagen würde, der Nachweis, daß § 813 auch auf berechtigende Verträge auf Leistung an Dritte, also auf Verträge zu Rechten Dritter Anwendung finden solle, sei nicht zu erbringen, da der Wortlaut des § 813 nicht erkennen lasse, ob er überhaupt an die Schwierigkeiten bei berechtigenden Verträgen gedacht habe, insbesondere an die Konkurrenz der beiden causae im Deckungs- und Valutaverhältnis. Ebenso kann auch nicht lediglich eine Berufung auf die Schutzwürdigkeit des Empfängers der Leistung zur Ablehnung der Ansicht der herrschenden Lehre genügen. Wenn Ulmer[38]), der dieses Problem allerdings in erster Linie bezüglich der völlig abstrakten Form der Simultantilgung von Schuldverhältnissen, der Anweisung berührt, sagt: „Der Angewiesene (V) ist, wenn das Deckungsverhältnis nichtig ist, daran interessiert, gegen den Begünstigten (Dritten) ein Rückforderungsrecht geltend machen zu können. Dieses ist im allgemeinen kein rechtlich anerkanntes Interesse, weil dasjenige des Begünstigten, das Geleistete um der Perfektion des Valutaverhältnisses willen behalten zu können, schwerer wiegt"; so stellt dieses doch nur eine sich auf Billigkeitsgründe stützende Behauptung dar.

Es müssen jedoch in erster Linie r e c h t l i c h e Erwägungen zur Bekämpfung der Ansicht der herrschenden Lehre maßgebend sein. Derartige rechtliche Gesichtspunkte hat zum ersten Male erfolgreich Gottschalk[39]) herangezogen. Er beruft sich vor allem darauf[40]), daß der § 813 deshalb einer Ablehnung der herrschenden Meinung nicht entgegenstehe, da auch er der Bestimmung des

---

[35]) Vgl. hierzu Gottschalk, S. 307/8; Leonhard S. 368.
[36]) S. 275.
[37]) S. 414 und 429.
[38]) S. 162.
[39]) S. 301/318.
[40]) S. 310/11.

§ 818 Abs. III unterliege, laut deren die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatze des Wertes des Erlangten ausgeschlossen ist, wenn der Empfänger nicht mehr bereichert ist. Ebenso sagt Leonhard[41]), der auch der Ansicht Gottschalks beigetreten ist: „Wenn sich auch aus § 334 und 813 ein Rückforderungsrecht des Zahlenden ergibt, so ist dies doch nach § 818 nur auf die Bereicherung gerichtet." Es kommt demnach bei dem vorliegenden Problem auf die Prüfung des Bereicherungstatbestandes an. Eine derartige Prüfung, ob der Dritte durch den Empfang der Leistung bereichert ist, würde sich nur dann erübrigen, wenn es einen Rechtssatz gäbe, der ein Rückforderungsrecht dann nicht zuließe, wenn von zwei konkurrierenden Rechtsgründen der Leistung (im Deckungs- und Valutaverhältnis) nur der eine oder andere vorhanden wäre.

Bei Prüfung eines Bereicherungstatbestandes ist hervorzuheben, daß der Wegfall der Bereicherung keine vom Beklagten besonders geltend zu machende Einrede, sondern eine rechtsvernichtende Tatsache[42]) ist, infolgedessen von amtswegen berücksichtigt werden muß, sobald er sich aus dem Sachverhältnis ergibt. Veranlassung, auch von Amtswegen auf die Frage des Wegfalls der Bereicherung einzugehen, bietet auch § 286 ZPO. Bei dem oben (S. 12) angeführten Falle ist nun festzustellen, daß der Bankier C trotz Nichtigkeit des Deckungsverhältnisses nie bereichert gewesen ist; denn er ist mit der Annahme der 750 *RM* gleichzeitig auch mit einer Verpflichtung auf Rückzahlung dieser Summe an den Händler A (Darlehnsvertrag im Valutaverhältnis) belastet worden. Ebenso wäre der Bankier C dann, wenn nicht zum Zwecke der Kreditgewährung, sondern zum Zwecke einer Schuldtilgung geleistet worden wäre, niemals um die Leistung des Landwirts B bereichert gewesen, weil er im Augenblick der Empfangnahme seine Forderung gegen seinen Schuldner, den Händler A verloren hätte. Es handelt sich also in diesen Fällen nicht um den nachträglichen Wegfall einer Bereicherung, sondern um das Fehlen eines Bereicherungstatbestandes von vornherein. Nur dann verhält es sich anders, wenn an den Bankier C zum Zwecke der Schenkung geleistet wurde, wie unten im § 6 näher auseinander gesetzt wird.

Daß in gewissen Fällen der Dritte seine Forderung nicht verliert, der Zweck der Schuldtilgung nicht erreicht wird, also der Tatbestand einer Bereicherung bestehen bleibt, wird von Stampe behauptet, allerdings ohne daß die Bedeutung des § 818 dem § 813

[41]) S. 368/69.
[42]) Vgl. RGE. Bd. 83, S. 160; Bd. 72 S. 4.

gegenüber von ihm erkannt wäre. Er schlägt einen Mittelweg ein zwischen der herrschenden Lehre und der hier vertretenen Ansicht, und zwar durch die Unterscheidung zweier Leistungsarten bei den Verträgen auf Leistung an Dritte, nämlich „Drittleistung" und „Drittzahlung"[43]). Bei der Drittleistung leiste der V. solvendi causa der eigenen Schuld, also der Deckungsschuld, bei der Drittzahlung leiste er dagegen solvendi causa der fremden Schuld, also der Valutaschuld. Nur bei der Drittzahlung werde auf das Valutaverhältnis durch die Leistung schuldtilgend eingewirkt, nicht dagegen bei der Drittleistung. Stampe gibt folglich dem V. bei der Drittleistung einen Bereicherungsanspruch gegen den Dritten, der hier bereichert ist, da er noch seine Valutaforderung hat. Entscheidendes Gewicht legt Stampe also auf die vom V getroffene Erfüllungsabrede, ob dieser bei der Leistung erklärt, er zahle solvendi causa der Deckungs- oder der Valutaschuld. Dieser Unterscheidung von Drittzahlung und Drittleistung haben sich Planck-Siber[44]) und Ulmer[45]) angeschlossen. Allerdings lehnt Siber die Folgen dieser Unterscheidung in Bezug auf die vorliegende Streitfrage aus den schon erwähnten Billigkeitsgründen ab, und stellt somit schon den Wert der auch von ihm vorgenommenen Differenzierung in Frage. Demgegenüber erkennt Ulmer auch in diesem Punkte die Unterscheidung Stampes an. Auf seine besonderen Begründungen wird jedoch weiter unten eingegangen werden.

Ohne nun auf die die Rechtsnatur der Erfüllung berührenden Streitfragen im Rahmen dieser Arbeit näher einzugehen, können wir sagen, daß beim Vertrage auf Leistung an Dritte zur Erfüllung, d. h. der Tilgung der Schuld durch Bewirkung der geschuldeten Leistung (§ 362 Abs. I), wenn nicht eine Erfüllungsvereinbarung (Vertrag), so doch zumindesten eine Tilgungsbestimmung erforderlich ist[46]). Leistet also statt des Schuldners (V.E.) ein anderer (V) an den Gläubiger (Dritten), so wird dadurch noch nicht diese Schuld (Valutaschuld) getilgt, sondern es ist zur Erfüllung dieser Schuld die Bestimmung erforderlich, daß zur Tilgung dieser Schuld geleistet werde. Der Zahlende, sei es nun der Schuldner selbst, oder sei es ein anderer, braucht diese Zweckbestimmung nicht ausdrücklich abzugeben. Diese kann vielmehr auch, wie jede andere Willenserklärung, stillschweigend erfolgen. Die Tilgungsbestimmung kann also auch aus den Umständen geschlossen werden. So muß z. B., wenn der V an eine Bank zahlt, bei der der V.E. ein Konto hat, eine Bezugnahme auf dieses Konto genügen. Ferner stellen Angaben des V bei der Leistung wie

---

[43]) Stampe S. 286 ff.
[44]) S. 414 und 429.
[45]) S. 143/45 und 172.
[46]) Vgl. Enneccerus S. 187 ff.; Leonhard S. 587.

„namens", „für Rechnung", „im Auftrage" des V.E. Bezugnahmen auf das Valutaverhältnis, also stillschweigende Tilgungsbestimmungen dar.

Ohne eine derartige Tilgungsbestimmung, sei es eine ausdrückliche oder eine stillschweigende, kann also eine Valutaschuld nicht getilgt werden. Im praktischen Leben zeigt sich nun, daß meistens eine stillschweigende Tilgungsbestimmung erfolgt. So wird z. B. der Landwirt kaum ausdrücklich die Valutaschuld erwähnen, etwa: „Ich zahle auf die Darlehnsschuld des Händlers in Höhe von 750 ℛℳ", sondern er zahlt mit dem Willen, daß der Bankier die 750 ℛℳ als eine von dem Händler, dem Urschuldner, durch seine Vermittlung erfolgte, empfange. Diesen Willen der Zahlung für Rechnung des Händlers gibt er dann durch irgendeine Bezugnahme auf den Händler kund. Ohne eine solche Bezugnahme auf den V.E. leistet kaum ein V. an den Dritten; denn er weiß genau, daß der Dritte sich für seine, des V. zum V.E. bestehende Beziehung im Deckungsverhältnis nicht interessiert, vielmehr nur für seine eigenen Beziehungen zum V.E. im Valutaverhältnis. Dem V. kommt es deshalb gerade darauf an, auf den V.E. Bezug zu nehmen, da er nur so infolge der beabsichtigten Simultantilgung der Deckungs- und Valutaschuld auch seine eigene Schuld tilgen kann. Anwendbar ist hier der römische Satz bezüglich der Delegation: „. . in privatis contractibus et pactionibus non facile scire petitor potest, quid inter eum, qui delegatus est, et debitorum actum est; aut etiam si sciat, dissimulare debet, ne curiosus videatur." Wohl ist es jedoch, wie weiter unten auseinandergesetzt wird, möglich, daß der V. zwar bei der Leistung nicht auf die fremde causa Bezug nimmt, aber der V.E., da er durch das Valutaverhältnis mit dem Dritten verbunden ist, für den V. die Tilgungsbestimmung aus Zweckmäßigkeitsgründen nachholt, und dadurch aus der bloßen Leistung eine Erfüllung wird.

Es ist demnach festzustellen, daß der Fall der Drittleistung, der Leistung solvendi causa lediglich der eigenen Schuld praktischer Bedeutung entbehrt. Die Annahme Hellwigs[48]), daß gerade umgekehrt der Fall der Drittleistung sehr häufig sei, ist damit widerlegt. Jedenfalls kann von einem vertragswidrigen Verhalten des V, wenn er sich der fremden causa des Valutaverhältnisses unterwirft, aber nicht zur Tilgung der aus dem Deckungsverhältnis entspringenden Verpflichtung an den Dritten leistet, wie Hellwig (a. a. O.) behauptet, nicht die Rede sein.

Leistet der V. nun mit einer derartigen Bezugnahme auf den V.E. an den Dritten, so bedeutet das für diesen nichts anderes, als

---

[48]) S. 194.

daß dieser die Leistung auch dem Valutaverhältnis entsprechend verwenden darf und soll. Die Bezugnahme stellt eine Unterwerfung des Leistenden unter den vom V.E. dem Dritten gegenüber verfolgten Leistungszweck, die fremde causa dar[49]). Folglich wird durch eine solche Leistung auch die Valutaschuld getilgt. Da der Dritte demnach durch die Schuldtilgung im Valutaverhältnis seine Forderung verliert, ist er auch nicht durch die Leistung trotz mangelnder causa im Deckungsverhältnis bereichert. Gegenüber einem Rückforderungsrecht des V, das ihm die herrschende Lehre gemäß § 334, 813 gibt, greift also die rechtsvernichtende Tatsache des § 818 Abs. III durch.

Auch die historische Beweisführung für die hier vertretene Ansicht glückt. Im römischen Recht führte die D. 12, 6. 44. zu demselben Ergebnis: „Repetitio nulla est ab eo qui suum recepit, tametsi ab alio quam vero debitore solutum est." Ferner der Fall, wo ein anderer als der wahre Schuldner leistet, nämlich die D. 12, 6, 26, 12, a. E.: „— non potest condicere, neque ei cui solvit creditori, cui alterius contemplatione solutum est quique suum recepit. —" Hier hat der V an den Dritten geleistet, weil er diesem dazu verpflichtet zu sein glaubte. Eine Verpflichtung bestand zwar nicht, aber er hat alterius contemplatione, mit Rücksicht auf einen anderen, d. h. mit Unterwerfung unter eine bestehende Schuld eines anderen gezahlt. Deshalb liegt keine Zahlung eines indebiti vor. Der V. hat vielmehr dem Dritten nur suum verschafft, d. h. das, worauf dieser schon einen Rechtsanspruch (nämlich auf Grund des Valutaverhältnisses) hatte, sodaß er in keiner Weise bereichert ist[50]).

Dasselbe gilt für das geltende Recht. Auch hier ist nur bei Leistung alterius contemplatione an den Dritten für diesen die Möglichkeit gegeben, die Leistung auf eine Schuld desjenigen, cuius contemplatione geleistet wurde, anzurechnen, die dann erlischt. Hierbei ist zu beachten, daß für den Dritten in der Regel ein Zwang zu einer solchen Anrechnung besteht; denn gemäß § 267 ist er zur Vermeidung eines Annahmeverzuges (bei Verträgen auf Leistung an Dritte entfällt wohl praktisch ein Widerspruch des Urschuldners, des V.E., der ja die Leistung wünscht) gezwungen, die Leistung, die seine Forderung im Valutaverhältnis nebst den für sie bestehenden Sicherheiten zum Erlöschen bringt, anzunehmen. Trotz Erlöschen der Forderung muß also nach der herrschenden Lehre der Dritte die empfangene Leistung herausgeben, da an ihn gemäß §§ 334, 813 zur Erfüllung eines einredebehafteten Anspruchs geleistet sei. Dieses stellt aber einen Widerspruch in sich selbst dar. Bei

---

[49]) Vgl. Gottschalk S. 314.
[50]) Vgl. Gottschalk S. 303 ff.

dieser ungünstigen Stellung würde auch jeder Gläubiger am liebsten jede Erfüllung durch einen Dritten ablehnen. Dem steht jedoch § 267 entgegen[51]).

Auf den wirklichen Erfüllungsvorgang bei der Simultantilgung geht treffend das Reichsgericht bei der Begründung folgender Entscheidung[52]) ein, die von Jung (a. a. O.) in eingehender Weise gebilligt wird.

Ein Postbeamter T fertigt 9 Postanweisungen an die Adresse seines Gläubigers in Höhe eines Gesamtbetrages von 7000 M. aus, den dieser von ihm aus einem Darlehnsvertrage zu fordern hat, ohne jedoch diesen Betrag in die Postkasse einzuzahlen. Die Post zahlt auf Grund dieser Postanweisungen die betreffenden Einzelbeträge an den Gläubiger aus. Das Reichsgericht versagt der Post gegenüber dem Gläubiger den Rückforderungsanspruch.

Bezüglich dieser Entscheidung ist jedoch vorweg zu bemerken, daß der Postanweisungsvertrag kein Vertrag zu Rechten Dritter, sondern nur ein solcher zu Gunsten Dritter ist; denn der Adressat der Postanweisung erwirbt auch auf Grund des Geschäftsbesorgungsvertrages keinen Anspruch gegen die Post auf Auszahlung des Geldbetrages[53]). Obgleich also kein Vertrag zu Rechten Dritter vorliegt, ist doch die folgende Begründung für unseren Fall analog verwertbar.

„Welcher Grund den Absender dazu veranlaßt, diesen Uebergang (der angewiesenen Summe in den Besitz des Adressaten) unter Inanspruchnahme der Post herbeizuführen, und welchem rechtlichen Zwecke die angewiesene Summe dienen soll, ist für die Post ohne Bedeutung. . . . Es ist daher richtig, daß die Postanstalt nicht in Vertretung des T (Absenders) eine Schuld desselben an die Beklagte (Adressaten) bezahlt hat, es vielmehr ihr unbekannt und für sie bedeutungslos war, zu welchem Zwecke die angewiesenen Beträge bestimmt waren. Allein andererseits erfolgt im Postanweisungsverkehr die Zahlung, welche die Post dem Adressaten leistet, mit dem Willen, daß dieser sie als eine ihm von dem Absender durch Vermittlung der Post übersendete empfange; sie geschieht daher für Rechnung des Absenders. Dementsprechend ist der Empfänger auch der Post gegenüber berechtigt, das ihm von dieser ausgehändigte Geld so zu verwenden, wie es dem zwischen ihm und dem Absender bestehenden Rechtsverhältnisse entspricht. Ist daher der Empfänger Gläubiger des Absenders, und zwar nach dessen ausdrücklich erklärtem oder aus den Umstän-

---

[51]) Vgl. Gottschalk, S. 308; Leonhard S. 368.
[52]) RG E Bd. 60, S. 24 ff.
[53]) Vgl. Kress, S. 622; RGR-Komm. S. 541.

den zu entnehmendem Willen der angewiesene Betrag zur Tilgung von dessen Schuld bestimmt, so erlischt zu dem entsprechenden Betrage die Forderung des Empfängers, sofern auch er den Willen hat, das ihm von der Post überantwortete Geld als Zahlung auf seine Forderung anzunehmen und zu verwenden.

. . . . Ihre (der Beklagten) Forderung an diesen (Absender) und ebenso an die Bürgen ist daher erloschen; sie hat nicht mehr als ihr zukam erhalten und ist nicht rechtslos bereichert."

Die Entscheidung ergibt also auch, daß in den Fällen der Leistung an einen Dritten contemplatione alterius niemals der Empfänger der Leistung, sondern der, dessen Schuld getilgt worden ist, ungerechtfertigt bereichert worden ist.

Obgleich im vorgehenden schon dargelegt wurde, daß die Frage, wem die Kondiktionen bei Nichtigkeit des Deckungsverhältnisses zu geben und zu versagen sind, nicht von der Unterscheidung von Verträgen zu Rechten Dritter und zu Gunsten Dritter abhängt und sich auch nicht durch die Gegenüberstellung von Drittleistung und Drittzahlung lösen läßt, soll im folgenden auch noch auf die Gründe Ulmers[54]) eingegangen werden, die ihn zur Beibehaltung der letztgenannten Vertragstypen veranlassen. Ulmer geht von der richtigen Voraussetzung aus, daß sich die Kondiktionsfolgen an sich nach der Zweckbestimmung richten, die der Leistende bei der Leistung getroffen hat.

Da von den Parteien jedoch rechtliche Formulierungen nicht zu erwarten seien, sei die Frage nach dem rechtlichen Grund der Leistung in den Simultanleistungsfällen unter dem Gesichtspunkt zu beantworten, welche Zweckbestimmung gemäß der Interessenlage, die im rechtsgeschäftlichen Verkehr Ausdruck finde (§ 157), als die gewollte erscheinen könne.

So sei bei der Drittleistung (Leistung solvendi causa der eigenen Schuld) die typische Vorstellung der Parteien die, daß der Empfänger die Leistung wegen des Deckungsverhältnisses behalten solle, demgegenüber sein eigenes Interesse, nämlich die Erfüllung des Valutaverhältnisses zurücktreten müsse. Deshalb könne hier bei Mangelhaftigkeit des Deckungsverhältnisses von dem Dritten kondiziert werden, der ja wegen Rücktritts der eigenen Interessen nicht schutzwürdig sei. Allerdings könne von einer solchen Unterordnung eigener Interessen wohl nur bei liberal begünstigenden Verträgen die Rede sein.

---

[54]) S. 143 ff.

Hiernach dürfte jedoch m. E. das Institut der Drittleistung völlig überflüssig sein; denn bei Unentgeltlichkeit im Valutaververhältnis und gleichzeitiger Mangelhaftigkeit des Deckungsverhältnisses ist die Billigkeitsausnahme, daß hier der V direkt von dem Dritten kondizieren kann, wie unten im § 6 auseinandergesetzt wird, allgemein, auch von Ulmer (S. 162) anerkannt.

Bei der Drittzahlung (solvendi causa der fremden Schuld) dagegen beschränke sich das Interesse des Zahlenden auf eine Kausalwirkung zu Gunsten des V.E. Wegen Schutzwürdigkeit des Empfängers könne daher nicht von dem Dritten kondiziert werden.

Nach dieser verschiedenen Interessenlage, durch Gegenüberstellung von Drittzahlung und Drittleistung angedeutet, sollen sich die Kondiktionsfolgen richten[55]). Allein eine solche Beurteilung nach der Interessenlage ist praktisch bedeutungslos; denn für den Fall der Drittleistung, bei der allein von dem Dritten (nach Stampe und Ulmer) kondiziert werden kann, sollen ja in Bezug auf die Interessenlage nur liberalbegünstigende Verträge in Betracht kommen, bei denen wir jedoch auf einem anderen Wege zu demselben Ergebnis der Kondizierbarkeit der Leistung kommen.

Es hat sich also gezeigt, daß der von Stampe und Ulmer durch die Unterscheidung von Drittzahlung und Drittleistung eingeschlagene Mittelweg in der Praxis illusorisch ist. Welcher Leistende denkt daran, daß er sich, wenn er sich bei der Leistung durch ausdrückliche Tilgungsbestimmung auf die fremde causa bezieht, dadurch einen Rückforderungsanspruch gegen den Empfänger der Leistung abschneidet, daß er aber bei Unterlassen einer solchen Tilgungsbestimmung ein Rückforderungsrecht erhält?

Es kann sich in diesen Fällen nicht, wie Leonhard[56]) jetzt beachtenswert hervorhebt, um Drittzahlung und Drittleistung, um zwei verschiedene Arten der Leistung eines Dritten, sondern höchstens um zwei verschiedene Stadien der Leistung handeln. Die zur wirksamen Erfüllung neben der Leistung erforderliche Tilgungsbestimmung kann nämlich, wenn diese nicht ausdrücklich oder stillschweigend von dem Leistenden selbst vorgenommen wird, auch von dem, für den geleistet wurde, von dem V.E. nachgeholt werden; „denn wenn der Zahlende keine Bestimmung traf, so hat er damit dem anderen die Bestimmung des Rechtszwecks überlassen. Diesen Sinn hat es auch, wenn für das Konto des anderen gezahlt wird. Der andere soll jetzt bestimmen dürfen, ob die Zahlung zur Schuldtilgung dienen soll und für welche Schuld, oder ob sie zur Begründung eines Anspruchs oder als Schenkung

---

[55]) Ulmer S. 172.
[56]) S. 370.

bestimmt sein soll. . . . genau so, als ob er selbst diese Leistung gemacht hätte"[57]). Hierzu ist zu bemerken, daß die nachträgliche Bestimmung des Rechtszwecks gegenüber dem Dritten seitens des V.E. auch insofern möglich ist, als sogar die Person des Dritten, die im Vertrage noch unbestimmt gelassen ist, nachträglich von dem V.E. festgestellt werden kann. Die Feststellung des Dritten kann auch einem Unbeteiligten überlassen werden[58]). Oertmann[59]) spricht hierbei von einer Ergänzung des Geschäftsinhalts. Ebenso wie eine Bestimmbarkeit des Dritten möglich ist, genügt auch eine Bestimmbarkeit des Rechtszwecks gegenüber dem Dritten.

Der Grund dafür, daß nach erfolgter Leistung an den Dritten der V.E. die vom V. bei der Leistung unterlassene Tilgungsbestimmung nachholt, wird meistens ein praktischer sein. Der V.E. solll, da ihn ja das Valutaverhältnis mit dem Dritten verbindet, über den endgültigen Zweck der Leistung gegenüber dem Dritten bestimmen. So wird bei Bestehen von dauernden Geschäftsverbindungen zwischen den am Valutaverhältnis beteiligten Personen der Leistende in der Regel die nähere Tilgungsbestimmung unterlassen, da er ja weiß, daß diese Personen sich schon über die Art der Verrechnung verständigen werden. Die Unterlassung der Tilgungsbestimmung seitens des V erfolgt also regelmäßig aus Zweckmäßigkeitsgründen. An der rechtlichen Natur der Erfüllung kann es, wie oben gezeigt ist, nichts ändern, ob die Tilgungsbestimmung vom Leistenden oder von dem, für den geleistet ist, getroffen wird. Allerdings liegt eine wirksame Erfüllung erst dann vor, wenn die nachträgliche Bestimmung auch wirklich erfolgt. Unterbleibt auch diese aus irgendwelchen Gründen, so ist die Leistung grundlos erfolgt und kann von dem Leistenden kondiziert werden.

Abgesehen jedoch von diesem, wohl äußerst seltenen Falle kann der Leistende nicht von dem Leistungsempfänger, dem Dritten, kondizieren, da dieser ja nicht bereichert ist, sondern er ist vielmehr auf einen Rückgriff gegen seinen Vertragspartner, den V.E. angewiesen, und zwar einerlei, ob es sich um einen Vertrag zu Gunsten oder zu Rechten Dritter, ob es sich um den Fall der sogenannten Drittzahlung oder Drittleistung handelt.

Hatten wir bisher die Kondiktionen nach erfolgter Leistung, also im Solutionsstadium untersucht, so soll noch kurz die Rechtslage vor erfolgter Leistung, also im Obligationsstadium

[57]) So Leonhard S. 369;
[58]) Vgl. Hellwig S. 222; RGE Bd. 106, S. 126.
[59]) S. 316.

geprüft werden. Gegenüber einer von Seiten des Dritten trotz Nichtigkeit des Deckungsverhältnisses gegen den V gerichteten Leistungsklage, die nur bei Verträgen zu Rechten Dritter an sich begründet sein kann, hat der V die Möglichkeit, die Erfüllung des Anspruchs, durch deren Bestehen der Dritte grundlos bereichert ist, zu verweigern. Er kann also die Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung auch gegen den Dritten geltend machen, da die Grundlage des Anspruchs des Dritten, nämlich das Deckungsverhältnis hinfällig ist. Dieses ergibt sich notwendig aus § 334.

Oertmann[60]) ist der Ansicht, daß die Tatsache, daß der Mangel des Rechtsgrundes eine Einrede erzeuge, die auf dem Vertrage beruhe, und dem Dritten entgegengehalten werden könne, sinngemäß auch zu einem Bereicherungsanspruch gegen ihn führen müsse. Ferner hält auch Stampe[61]) es bei seiner Kritik von Reichsgerichtsentscheidung Bd. 60, S. 24 für unbillig, daß die Stellung des Dritten im Obligations- und Solutionsstadium verschieden ist. Dieses ist jedoch, abgesehen davon, daß das Ergebnis zwingenden Rechts ist, nicht der Fall. Es ist auch billig, daß von dem V bei Nichtigkeit des Deckungsverhältnisses die Leistung nicht erzwungen werden kann; denn sonst könnte der Leistende gezwungen werden, zugleich mit der rechtlich begründeten Leistung an den Dritten seinen vermeintlichen Gläubiger sina causa von der Schuld gegenüber dem Dritten zu befreien. Aber auch gegenüber dem Dritten ist v o r geschehener Leistung das Resultat nicht unbillig; denn der Dritte weiß, daß sein Recht gegen den V abhängig ist, von dem Bestande des zwischen den anderen geschlossenen Vertrages, dem es entspringt. Mit dem Erwerb des Forderungsrechts aus dem Vertrage auf Leistung an den Dritten verliert der Dritte nicht seine Forderung gegen den Urschuldner und die für diese bestehenden Sicherheiten. Er ist in keiner Weise gehindert, wenn die Rechtsverfolgung gegen den Versprechenden infolge der Nichtigkeit des Vertrages auf Leistung an den Dritten nicht zum Ziele führt, seine Forderung gegen den Urschuldner geltend zu machen[62]). Daß ferner der V n a c h erfolgter Leistung nicht von dem Dritten, sondern nur von dem V.E. kondizieren kann, entspricht auch der Billigkeit. — „Der V leistet auf eigene Gefahr, nicht auf Gefahr des Dritten. Ist der V.E. insolvent, so muß der V. den Ausfall erleiden, nicht aber der Dritte, dessen Forderung mit allen für sie bestehenden Sicherheiten mit Leistungsempfang erlosch."

---

[60]) Komm. S. 319.
[61]) S. 288 f.
[62]) So hier und im folgenden Gottschalk a. a. O. S. 316; Vgl. auch Planck-Siber S. 414 f.

Zusammenfassend können wir unter Beantwortung der zu Beginn dieses Paragraphen gestellten Frage[63]) sagen, daß der Landwirt B die an den Bankier C geleisteten 750 ℛℳ, nachdem sich herausgestellt hat, daß der Kaufvertrag wegen Dissenses nicht zustandegekommen ist, nicht von C zurückfordern kann, wobei es keinen Unterschied ausmacht, ob C auf Grund des zwischen A und B geschlossenen Vertrages einen selbständigen Anspruch gegen den B auf Leistung der 750 ℛℳ hatte oder nicht, ferner, ob B bei der Leistung die Darlehnsschuld des A dem C gegenüber ausdrücklich erwähnte oder nicht. Der B ist vielmehr auf einen Rückgriff gegen den A angewiesen.

[63]) Vgl. auch Skizze S. 2.

II. Die Bereicherungsansprüche bei mangelhaftem Valutaverhältnis.

§ 4.

Es steht der Fall 2 zur Entscheidung. Der Landwirt B kauft von dem Pferdehändler A ein Pferd zum Preise von 750 ℛℳ und verpflichtet sich, diese Summe an des Händlers angeblichen Darlehnsgläubiger, den Bankier C zu zahlen. Nachdem B an C gezahlt hat, stellt sich heraus, daß eine Darlehnsschuld des A gegenüber dem C nicht bestand. Gefragt ist, wer gegen den C die Kondiktion hat.

Dem Leistenden, also dem V sind vom Gesetz im § 334 die Einwendungen aus dem Vertrage, der das Deckungsverhältnis darstellt, gegen den Dritten gegeben. Hieraus folgt, daß grundsätzlich dem V Einwendungen aus dem Valutaverhältnis gegen den Dritten versagt sind. Mängel allein im Valutaverhältnis gehen auch grundsätzlich den V. nichts an, da ja das Grundverhältnis, auf dem allein in der Regel seine Verpflichtung zur Leistung an den Dritten beruht, nämlich das Deckungsverhältnis gültig ist. Der Vertrag auf Leistung an Dritte ist also bei Unwirksamkeit allein der Valutabeziehung weder nichtig, noch hat andererseits der Dritte deswegen bei einem Vertrage zu Rechten Dritter eine durch eine Einrede des V (§§ 821, 334) entkräftete Forderung gegen diesen. Für das eventuelle Recht des Dritten ist folglich die Gültigkeit des Valutaverhältnisses ohne Einfluss, sein Recht beruht ja auf dem Vertrage, dem Deckungsverhältnis. Ein Mangel im Valutaverhältnis steht also dem eventuellen Recht des Dritten nicht entgegen.

Hat der V trotz Fehlerhaftigkeit des Valutaverhältnisses geleistet, so ergibt sich demnach, daß seine Vollzugsleistung keine Wirkung auf die Valutaschuld erzielen konnte, der Zweck der Simultanleistung also nicht erreicht wurde, daß er selbst aber von seiner Deckungsschuld gegenüber dem V.E. befreit wurde. Aus allen diesen Erwägungen folgt, daß der Dritte (C im obigen Falle) bei Unwirksamkeit des Valutaverhältnisses nicht auf Kosten des V (B), sondern nur des V.E. (A) bereichert sein kann, daß also nicht der V, sondern nur der V.E. gegen den Dritten den Herausgabeanspruch gel-

tend machen kann. Dieses grundsätzliche Ergebnis ist allgemein in der Literatur[64]) anerkannt.

Ueberaus bestritten ist jedoch die Frage, wer bei Mangelhaftigkeit des Valutaverhältnisses der Kondiktionsberechtigte ist, wenn zum Zwecke der Erfüllung einer fremden Schuld (§ 267), also solvendi causa der Valutaschuld geleistet ist, wenn der Erfüllungsübernehmer (V) dem Urschuldner (V.E.) verspricht, dessen Gläubiger (Dritten) zu befriedigen (§ 329).

§ 267: „Hat der Schuldner nicht in Person zu leisten, so kann auch ein Dritter die Leistung bewirken. Die Enwilligung des Schuldners ist nicht erforderlich.

Der Gläubiger kann die Leistung ablehnen, wenn der Schuldner widerspricht."

Das Verhältnis bei dieser von Stampe genannten Drittzahlung ist genau so zu denken, wie bei Verträgen auf Leistung an Dritte. Dem Dritten entspricht der V., dem Schuldner der V.E. und dem Gläubiger der Dritte. „Die Leistung des Dritten an den Gläubiger ist zugleich eine Leistung an den Schuldner; beide Leistungen sind nur durch einen Akt zu vollziehen. . . . Kausalrechtlich geschieht die Leistung an den Gläubiger, solvendi causa für dessen Forderung gegen den Schuldner. . . ."[65]).

Da v. Tuhr[66]) glaubt, daß eine Schuld immer nur im Namen des Schuldners gezahlt werden könne, da die Leistung des Zahlenden sonst auf eine andere causa zurückgeführt werden müsse, daß also in dem „Dritten" des § 267 ein Vertreter des Schuldners gesehen werden müsse, kommt er zu dem Ergebnis, daß nach § 812 der Schuldner die condictio haben müsse, da die Leistung infolge der Vertretung auch auf seine Kosten erfolgt sei.

Dieses Ergebnis v. Tuhrs ist zwar vom Standpunkt seiner Annahme einer Vertretung aus folgerichtig, es ist jedoch insofern unhaltbar, als der Dritte im Falle des § 267 im eigenen Namen, nicht als Vertreter des Schuldners leistet; „denn der Vertreter des Schuldners ist nicht als ein Dritter anzusehen. . . Der Dritte handelt nicht im Namen des Schuldners. Er erklärt zwar, daß sich seine Leistung auf dessen Schuld beziehe, aber nicht,

[64]) Vgl. Planck-Siber S. 410, 413 und 415; Heck S. 147; Kress S. 55; Leonhard S. 364; Vgl. auch RG im Recht 1913, Nr. 1451.

[65]) Vgl. Planck-Siber S. 145.

[66]) Kr. V.J.Schr. 02, S. 554/6; ebenso Wieland Arch. ziv. Pr. 95, S. 181.

daß es eine Leistung des Schuldners sei. Handeln mit Wirkung für einen anderen ist nicht dasselbe wie Vertretung"[67]). Damit das zwischen Leistendem und Leistungsempfänger vorgenommene Leistungsgeschäft Wirkungen auf die Rechtsbeziehungen zu einem an dem Leistungsakt selbst nicht Beteiligten ausübt, bedarf es keiner besonderen rechtlichen Befugnis des Leistenden. Zur Abtretung einer fremden Forderung oder zur Begründung einer Schuld zu Lasten eines anderen ist zwar eine Zustimmung des Geschäftsherrn erforderlich, nicht aber bedarf es einer Vollmacht oder einer nachträglichen Genehmigung, um eine fremde Schuld selbständig zu zahlen. Dieses ist klar und deutlich aus § 267 zu folgern, wonach der Gläubiger regelmäßig die Erfüllung von jedem beliebigen Dritten annehmen muß. Zur Zahlung einer fremden Schuld ist jeder ohne weiteres legitimiert.

Jedoch können auch, abgesehen von einer solchen bloßen Berechtigung, an einen Dritten zu zahlen, zwischen Leistendem (V) und Urschuldner (V.E.) Rechtsbeziehungen derart bestehen, daß eine Verpflichtung des ersteren dem letzteren gegenüber begründet wird. Zwei Verpflichtungsarten sind hier möglich. Die Verpflichtung kann einmal auf „Befriedigung" des Gläubigers lauten.

§ 329: „Verpflichtet sich in einem Vertrage der eine Teil zur Befriedigung eines Gläubigers des anderen Teiles, ohne die Schuld zu übernehmen, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß der Gläubiger unmittelbar das Recht erwerben soll, die Befriedigung von ihm zu fordern."

Die Erfüllungsübernahme ist also im Zweifel kein Vertrag zu Rechten, sondern nur zu Gunsten Dritter. Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb nicht eine Ausnahme von dieser Auslegungsregel, nicht eine Erfüllungsannahme zu Rechten Dritter möglich sein sollte[68]).

Die Verpflichtung des Erfüllungsübernehmers kann ferner ausdrücklich auf Befreiung des Urschuldners von seiner Schuld, auf Nichtinanspruchnahme des Schuldners gerichtet sein. „Dann tritt deutlich hervor, daß es lediglich auf diesen Erfolg ankommt, nicht aber darauf, auf welche Weise er herbeigeführt wird."[69]). Eine Beabsichtigung dieses Erfolges ist unter Umständen mangels ausdrücklicher Vereinbarung aus dem typischen Vertragszweck zu schließen. Eine Vermutung hierfür ist aber dem BGB fremd[70]).

---

[67]) So Leonhard S. 246; ferner Planck-Siber S. 145 und die herrschende Meinung.
[68]) Vgl. RGE Bd. 65, S. 167; Bd. 114, S. 301.
[69]) Leonhard S. 706.
[70]) Vgl. Oertmann Komm. S. 310.

Bestritten ist, ob dasselbe auch bei einer auf „Befriedigung" des Gläubigers gerichteten Erfüllungsübernahme gilt. Die eine Ansicht verlangt hier eine tatsächliche Befriedigung des Gläubigers, also Erfüllung oder Erfüllungssurrogate. Bewege der Uebernehmer den Gläubiger zu dem Erlasse der Urschuld, so erlösche seine Verpflichtung durch Zweckerreichung, sie werde aber nicht erfüllt[71]). Hierzu betont Leonhard[72]) mit Recht, daß das nicht dem Sinne des Vertrages entsprechen kann. „Auch hier würde der Uebernehmer seine Vertragspflicht erfüllt haben und die Gegenleistung dafür verlangen können." Die andere Ansicht läßt es hier genügen, wenn der Uebernehmer den Urschuldner auf irgend eine Weise, z. B. durch Unmöglichmachung der Erfüllung von Seiten des V, etwa durch Zerstörung der geschuldeten Sache befreie; denn nur auf die Befreiung, nicht darauf, wie sie erfolge, könne es dem Schuldner ankommen[73]). Allein Erlöschen der Verpflichtung durch Unmöglichwerden kann nicht genügen[74]).

Hiernach ist mit Leonhard (a. a. O.) anzunehmen, daß das richtige in der Mitte liegt. „Der Uebernehmer muß einen Akt vollziehen, durch den der Gläubiger entweder das ihm Gebührende erhält oder sonst zufrieden gestellt wird. . . ., in beiden Fällen ist er befriedigt"; während bei dem normalen Vertrage auf Leistung an den Drittgläubiger der V diesem eine bestimmte Leistung bewirken muß. Kommt der Erfüllungsübernehmer einer so gearteten Verpflichtung nach und nimmt der Gläubiger seine Leistung an, so werden gleichzeitig die Verbindlichkeiten im Deckungs- und Valutaverhältnis getilgt. Es erlischt also zu gleicher Zeit der Anspruch des Urschuldners gegen den Uebernehmer aus der Erfüllungsübernahme und der Anspruch des Gläubigers gegen den Urschuldner aus dem ursprünglichen Schuldverhältnisse.

Nachdem die Verhältnisse und Leistungsvorgänge bei der Drittzahlung und der Erfüllungsübernahme untersucht worden sind, bei denen es sich also um die Zahlung fremder Schulden handelt, kommen wir auf das Problem der Kondizierbarkeit solcher Leistungen bei mangelhaftem Valutaverhältnis zurück.

Oertmann[75]) gibt grundsätzlich nur dem V.E. den Bereicherungsanspruch gegen den Dritten. Man könne nicht sagen, daß die Gültigkeit des Vertrages zu Gunsten Dritter auf dem Kausalverhältnis zwischen V.E. und dem Dritten, dem Valutaverhältnis beruhe. Bei einem Vertrage zu Rechten eines Dritten habe dieser das Recht, aus dem Vertrage dem V gegenüber abstrakt erworben.

[71]) So z. B. Planck-Siber S. 422.
[72]) a. a. O.
[73]) So z. B. Enneccerus S. 263.
[74]) So richtig Planck-Siber a. a. O.
[75]) Komm. S. 303.

Andererseits sagt er[76]), gewiß stehe der V. zum Dritten in keinem Kausalverhältnis, aber dieser erlange doch nur in bloß subjektiver Umstellung die Rechte, die von der causa zwischen beiden, sei es unmittelbar, sei es mindestens mittelbar abhängig seien. Oertmann läßt jedoch unbeachtet, daß es gerade das Wesen und die Besonderheit der Erfüllungsübernahme ist, daß die Valutacausa in das Deckungsverhältnis hineingezogen ist, wie unten näher auseinandergesetzt wird.

Ferner gibt Gottschalk[77]) auch bei der Erfüllungsübernahme, veranlaßt durch angebliche Billigkeitsgründe, nur dem V.E. den Bereicherungsanspruch gegen den Dritten. Zur rechtlichen Begründung seiner Ansicht führt er in erster Linie an, daß die Leistung des V hier zwei Rechtsgründe habe, nämlich Tilgung der eigenen Deckungs- und der fremden Valutaschuld. Bestehe nun die Valutaschuld allein nicht, so treffe von den zwei konkurrierenden Rechtsgründen der Leistung doch der eine zu. Daher sei der V von seiner Deckungsschuld gegenüber dem V.E. freigeworden. Es fehle folglich hinsichtlich des V an der allgemeinen Voraussetzung der Rückforderung wegen ungerechtfertigter Bereicherung, die der § 812 aufstellt. Die Bereicherung des Dritten sei nicht „auf Kosten" des V eingetreten.

Dieser logische Schluß ist jedoch nur dann als richtig anzuerkennen, wenn der Untersatz, nämlich die Behauptung stimmt, daß auch bei der Erfüllungsübernahme zwei selbständige, konkurrierende Rechtsgründe vorhanden sind, folglich trotz Fehlens des Valutagrundes der Deckungsgrund zutrifft und die Deckungsschuld getilgt wird. Die Richtigkeit dieses Untersatzes ist daher zu prüfen.

Aus dem Wortlaut des § 329 ergibt sich, daß es auf die Befriedigung des Gläubigers des anderen Teiles, also in erster Linie auf eine Einwirkung auf das Valutaverhältnis ankommt. Inhalt der versprochenen Leistung ist bei der Erfüllungsübernahme geradezu Befriedigung des Gläubigers wegen dessen Valutaforderung. Eine derartige Leistung ist Inhalt der Schuld des V, die auf dem Deckungsverhältnis, der Grundlage des Vertrages auf Leistung an Dritte, basiert. (Vgl. oben § 2). Jedoch stehen bei der Erfüllungsübernahme die beiden causae im Deckungs- und Valutaverhältnis nicht selbständig nebeneinander, wie sonst in der Regel, sondern die Valutacausa ist der Deckungscausa hier gewissermaßen einverleibt. Ist, wie oben im § 3 gezeigt wurde, ganz allgemein bei Verträgen auf Leistung an Dritte das Institut der sogenannten Drittleistung praktisch bedeutungslos, vielmehr eine Bezugnahme

---

[76]) Komm. S. 319.
[77]) S. 294 ff., insbesond. S. 298/99.

auf die Valutaschuld immer erforderlich, so liegt bei der Erfüllungsübernahme solch eine verstärkte Bezugnahme, eine direkte Abhängigkeit von der Valutaschuld vor. Die Gültigkeit der Erfüllungsübernahme, wie überhaupt des Vertrages auf Leistung an Dritte beruht zwar ausschließlich auf dem Deckungsverhältnis, aber die Gültigkeit des Valutaverhältnisses ist, wenn man Sinn und Zweck der Erfüllungsübernahme richtig verstehen will, bei ihr in das Deckungsverhältnis mit einbezogen. Es kommt eben auf den Erfolg im Valutaverhältnis an, der im Erfüllungsübernahmevertrage ausbedungen ist. Wollen die Parteien nicht eine derartig unbedingte Einwirkung auf die Valutabeziehung sicherstellen, so können sie ja einen einfachen Vertrag auf Leistung an Dritte schließen, der eine Einwirkung auf die Valutabeziehung nicht in erster Linie, sondern auch zum Zwecke hat. Eine derartige Bestimmung des Leistungsgegenstandes bei der Erfüllungsübernahme bringt Planck-Siber[78]) dadurch zum Ausdruck, daß er sagt, die Erfüllungsübernahme sei ein „titulierter Vertrag auf Leistung an den Drittgläubiger", ferner Leonhard[79]) dadurch, daß er sie zu den von ihm benannten „Verweisungsverträgen" rechnet.

Der Begriff „tituliert", dem gemeinen Rechte entnommen, wird besonders bei dem Schuldversprechen des § 780 dann angewandt, wenn die Wirksamkeit dieses Vertrages, der an sich abstrakt ist, vermöge der Art, wie der Leistungsgegenstand bestimmt worden ist, in gewissem Umfange von dem Zutreffen des Rechtsgrundes tatsächlich abhängig gemacht worden ist. Ebenso liegt bei dem titulierten Vertrage bei Leistung an den Drittgläubiger der Rechtsgrund der Leistung des V ausschließlich im Deckungsverhältnis, in das aber das Valutaverhältnis auf Grund der besonderen, oben angedeuteten Art der Bestimmung des Leistungsgegenstandes hineingezogen worden ist. Der von Schmidt[80]) vorgenommenen, theoretischen Unterscheidung zwischen tituliertem Vertrage auf Leistung an den Drittgläubiger und Erfüllungsübernahme bei gleichem praktischen Ergebnis kann nicht beigetreten werden; denn auch bei der

---

[78]) S. 413 und 421.

[79]) S. 370.

[80]) S. 38 f.; Zu erwähnen ist noch der Widerspruch zwischen S. 38, wo gesagt wird, bei der Erfüllungsübernahme liege im Gegensatz zum titulierten Vertrage auf Leistung an den Drittgläubiger der Rechtsgrund der Leistung des V an den Dritten im Valutaverhältnis; daß er dem V.E. dazu verpflichtet sei, sei „nur der äußere Anlaß" (?) zu seiner Leistung, und S. 55, wo richtig gesagt wird, der Leistungsgegenstand sei, obwohl der Rechtsgrund des Vertrages und der Leistung des V allein im Deckungsverhältnis liege, in der Weise bestimmt, daß auch die Gültigkeit des Valutaverhältnisses berücksichtigt werde.

Erfüllungsübernahme ist der Gläubiger dann „befriedigt", wenn er das erhält, „insoweit" er von dem V.E. noch zu fordern hatte.

Einen derartigen verquickten Rechtsgrund hat also die Leistung bei der Erfüllungsübernahme, nicht aber zwei selbständige, getrennt bestehende Rechtsgründe. Es ergibt sich also, daß die Behauptung Gottschalks, die Grundlage für seinen Schluß, unrichtig ist. Andererseits ergibt sich positiv, daß der Intervenient des § 267, dessen Stellung der V bei der Erfüllungsübernahme gegenüber dem Dritten einnimmt, bei so gearteten kausalen Beziehungen nach erfolgter Leistung einen Rückforderungsanspruch gegen den Dritten geltend machen kann, wenn das Valutaverhältnis unwirksam ist; nicht aber der V.E., der dem Dritten nichts zugewendet hat.

Mit diesem Ergebnis stimmt die herrschende Lehre überein, So sagt Leonhard[81]), der V könne seine Leistung zurückfordern, und zwar von dem Dritten, der allein bereichert sei; denn das Versprechen des V sei wie bei vielen „Verweisungsverträgen" so auch bei der Erfüllungsübernahme durch den Bestand einer Schuld bedingt. Ferner sagt Kress[82]), daß in den Fällen der Zahlung einer fremden Schuld der Intervenient die Leistung von dem Empfänger nach § 812 zurückfordern könne. „Die Erreichung des Erfüllungszweckes ist dann ausgeschlossen." Heck[83]) kommt bezüglich der Einwendungen gegenüber dem eventuellen Recht des Dritten zu dem gleichen Ergebnis. „Die Einwendungen aus dem Valutaverhältnis können dadurch Bedeutung gewinnen, daß im Grundgeschäft auf das Valutaverhältnis Bezug genommen wird. B verspricht dem A, die Schuld zu bezahlen, die A gegenüber dem C habe. C kann nur soviel von B fordern, als er im Valutaverhältnis von A verlangen kann. Alle Einwendungen, die gegen diese Forderung eingreifen, können auch von B, von dem Leistenden geltend gemacht werden." Planck-Siber[84]), der hier streng zwischen Nichtigkeit und Unwirksamkeit unterscheidet, sagt, bei der Erfüllungsübernahme sei das Versprechen bei Nichtexistenz oder einredemäßiger Entkräftung der Valutaforderung nicht wegen mangelnden Rechtsgrundes nichtig, sondern es sei trotz dem vorhandenen (im Deckungsverhältnis liegenden) Rechtsgrunde unwirksam, weil es gegenstandslos sei, wie die Auflassung eines nicht existierenden Grundstücks. Eine derartige, definitiv und von vornherein entschiedene „Unwirksamkeit" wird aber rechtlich nach

---

[81]) S. 370.
[82]) S. 56.
[83]) S. 147 f.
[84]) S. 413 und 145.

genau denselben Regeln behandelt, wie die Nichtigkeit, ist also auch „Nichtigkeit"[85]).

Die historische Beweisführung für die hier vertretene Ansicht muß allerdings versagen; denn nach der im gemeinen Recht herrschenden Ansicht[86]), die sich vor allem auf die Dig. III. 6. 7 pr. stützte, hatte zwar an sich der Intervenient (V) die condictio gegen den Gläubiger bei gezahlter Nichtschuld, der Schuldner (V.E.) nur dann, wenn ihm der Intervenient als Mandatar, Tutor oder Negotiorum gestor bei erfolgender Genehmigung zur Zahlung verpflichtet war. Die Regel, daß bei Nichtvorliegen der Verpflichtung oder Genehmigung der V von dem Dritten kondizieren kann, ist aber heute praktisch bedeutungslos, da der V.E. ja die sogenannte Drittzahlung ausdrücklich wünscht. Hat der V.E. die Zahlung nicht veranlaßt und nicht genehmigt, so kommen wir zu demselben Resultat nur aus dem Grunde, weil hier außer dem unwirksamen Valutaverhältnis auch im Deckungsverhältnis keine causa vorliegt. Aus dem Grunde der Unwirksamkeit beider Verhältnisse (vgl. folgenden Paragraphen) hat hier der V gegen den Dritten die condictio.

Jedoch spricht die teleologische Beweisführung für die herrschende Lehre. Zwar behauptet Gottschalk[87]), daß das Ergebnis unbillig sei, da der V, der auf Grund eines Erfüllungsübernahmevertrages geleistet habe, bei Unwirksamkeit des Valutaverhältnisses nach der herrschenden Lehre auch nicht von seiner Dekkungsschuld freigeworden, sondern nach wie vor dem V.E. verpflichtet sei. Der V müßte versuchen, den geleisteten Gegenstand von dem Dritten zurückzuerlangen. Wäre der Dritte insolvent oder nicht mehr bereichert (§ 818 , so hätte der V den Verlust zu tragen, obgleich er in der Regel bei Vertragsschluß das Bestehen der ihm fremden Darlehnsschuld nicht nachprüfen könnte und sich ganz auf die Angaben des V.E. verlassen müßte, in dessen Interesse die Zahlung an den Dritten erfolge. — Wäre die vorgetragene Rechtsauffassung zutreffend, so dürfte kein Schuldner sich auf einen derartig gefährlichen Vertrag einlassen.

Daß die Erfüllungsübernahme ein Risiko für den Uebernehmer darstellen kann, wird nicht geleugnet. Das liegt eben im Wesen der Erfüllungsübernahme, die nicht, wie der normale Vertrag zu Gunsten oder zu Rechten Dritter auf „Leistung" an den Dritten,

[85]) Vgl. Enneccerus S. 356, der es bedauert, daß nicht überall, wo eine solche Nichtigkeit vorliegt, der einheitliche Ausdruck „Nichtigkeit" gebraucht wird.

[86]) Vgl. Oertmann: Arch. ziv. Prax. Bd. 82 S. 445 f. Hierauf beruft sich Gottschalk (a. a. O.), für seine Gegenansicht. Vgl. ferner RGR-Komm. S. 501.

[87]) S. 295.

sondern auf „Befriedigung" des Gläubigers des anderen Teiles gerichtet ist. Wer einen derartigen Vertrag ausdrücklich zur Zahlung einer fremden Schuld abschließt, leistet nicht an den Dritten, ohne sich vorher über das ihm fremde Valutaverhältnis erkundigt zu haben, es sei denn, daß zwischen dem an den Vertragsdreieck beteiligten Personen dauernde Geschäftsverbindungen bestehen, wie es in der Praxis sehr häufig ist. Die Gefahr der Insolvenz einer wildfremden Person, an die man zahlen soll, trägt so leicht niemand. Zahlt er trotzdem, so muß er eben auch das Risiko tragen. Dieses entspringt der Natur der Erfüllungsübernahme und führt folglich auch zu keinem unbilligen Ergebnis.

Bezüglich der Einwendungen im Obligationsstadium steht auch Gottschalk[88]) auf dem Standpunkte der herrschenden Lehre. Gegenüber einer Leistungsklage des Dritten (Bankiers), die dieser nur bei einem Vertrage zu Rechten Dritter (dieser ist auch bei der Erfüllungsübernahme, wie oben gezeigt wurde, möglich), haben kann, hat der V (Landwirt) die Einreden „aus dem Vertrage" und nur diese. „Mit der herrschenden Lehre ist der Vertrag auf Leistung an einen Dritten als Einheit anzusehen. Es kommt daher entscheidend darauf an, ob in dem zwischen dem Landwirt und dem Händler geschlossenen Vertrage auf Leistung an den Bankier die Darlehnsschuld des Händlers an den Bankier ausdrücklich erwähnt wurde oder nicht. Ist dies der Fall, so hat der Landwirt gegenüber dem Bankier bei Nichtbestehen der Darlehnsschuld eine Einrede „aus dem Vertrage", ist gegenüber dem Bankier berechtigt und dem Händler gemäß der den Vertrag beherrschenden Treuepflicht verbunden, die Leistung zu weigern, wenn er vom Nichtbestehen der Darlehnsschuld des Händlers erfährt."[89])

Für diesen Teil der Arbeit ergibt sich also an Hand der gestellten Frage folgendes Resultat: Die 750 *RM*, die der Landwirt B an den Bankier C gezahlt hat, kann, nachdem sich herausgestellt hat, daß eine Darlehnsschuld des Händlers A gegenüber dem Bankier nicht bestand, in der Regel nur der Händler von dem Bankier zurückfordern, der Landwirt aber dann, wenn er ausdrücklich zum Zwecke der Erfüllung der Darlehnsschuld des Händlers gegenüber dem Bankier leistete.

---

[88]) S. 294.
[89]) so Gottschalk a. a. O.

III. Die Bereicherungsansprüche bei Fehlerhaftigkeit sowohl des Deckungs-, als auch des Valutaverhältnisses, bezw. bei mangelhaftem Deckungsverhältnis und einem Valutaverhältnis, das aus einem unentgeltlichen Rechtsgeschäft besteht.

§ 5.

In dem angeführten Beispiel bestand die Darlehnsschuld nicht und der Kaufvertrag war wegen Dissenses nicht zustandegekommen. Von wem kann B hier die Leistung zurückfordern? Die Entscheidung ist auf Grund der vorgehenden Untersuchungen einfach und auch unbestritten.

Da neben dem Deckungs- auch das Valutaverhältnis ohne Rechtsgrund ist, also bei einem eventuellen Vertrage zu Rechten eines Dritten dieser keinen oder keinen einredefreien Anspruch gegen den V hat, ist die Leistung, wie Planck-Siber[90]) mit Recht betont, ausschließlich eine solche im Außenverhältnis. Es ist folglich weder der V. E. auf Kosten des V. im Deckungsverhältnis bereichert, da V die Leistung dem V.E. nicht in Rechnung stellen kann, noch ist der Dritte auf Kosten des V.E. bereichert. Es ist also der Dritte unmittelbar auf Kosten des V bereichert, der daher allein die condictio indebiti gegen den Dritten hat[91]). Erleidet V hierbei wegen Insolvenz des Dritten einen Ausfall, so kann er sich insofern an den V.E. halten, als dieser ihm eventuell Ersatz des negativen Interesses schuldet. (§§ 122, 307, 309), also z. B. bei Betrug des V.E.

Ferner steht der Fall zur Entscheidung, daß der Landwirt B den Betrag von 750 *RM.* den er dem Pferdehändler A aus dem Kaufe schuldet, an ein Rennkomitee C leistet, das diesen Betrag als einen für eine landwirtschaftliche Reiterveranstaltung von dem A schenkweise versprochenen Ehrenpreis annimmt. In Wirklichkeit war der Kaufvertrag zwischen A und B nicht zustandegekommen.

[90]) S. 410.

[91]) Vgl. Planck-Siber S. 415; RGR-Kommentar S. 501; Gottschalk S. 318; RGE Bd. 86, S. 347.

Auch für diesen Fall hat B, trotz einer Perfektion des Valutaverhältnisses wegen Nichtigkeit des Deckungsverhältnisses und wegen Unentgeltlichkeit im Valutaverhältnis eine direkte condictio gegen C. Dieses ist eine zuerst von v. Tuhr[92]), allerdings bei der völlig abstrakten Form der Simultantilgung, der Anweisung, angewandte Billigkeitsausnahme, die auf dem im § 816 Abs. 1 Satz 2 und § 822 kasuistisch ausgedrückten Grundgedanken beruht, daß ein zwar rechtmäßiger, aber lukrativer Erwerb nicht auf Kosten eines Dritten, dem die Leistung sine causa entzogen würde, bestehen bleiben soll. Einer derartigen, entsprechenden Anwendung der §§ 816, 822 stimmt die Literatur[93]) einmütig zu.

Es ergibt sich demnach, daß bei Fehlerhaftigkeit beider Verhältnisse, wie auch bei Fehlerhaftigkeit des Deckungsverhältnisses und Unentgeltlichkeit im Valutaverhältnis der Leistende (V) direkt gegen den Dritten einen Rückforderungsanspruch hat.

---

[92]) Iher. Jahrb. 48, S. 51 ff.; (dort auch zit. Quellenangaben).

[93]) Vgl. Planck S. 1536 (anders jedoch noch die Vorauflage); Staudinger S. 1585; Oertmann Komm. S. 1283; RGR-Komm. S. 501; Gottschalk S. 319; Enneccerus-Lehmann S. 647 Anm. 2, der jedoch der Ansicht ist, daß bei einem Doppelmangel die direkte condictio gegen den Dritten eigentlich eine Inkonsequenz sei, daß sich lediglich praktische Erwägungen für ihre Zulässigkeit anführen ließen (Vgl. auch S. 684 f., anders jedoch Enneccerus S. 600 und 638). Dem kann jedoch nicht zugestimmt werden; denn mit der Leistung ist eine unmittelbare Vermögensverschiebung zwischen Leistendem und Empfänger erfolgt. Auf die inneren Beziehungen zwischen den Beteiligten kommt es hierbei nicht an. Dem Empfänger ist unter allen Umständen die Leistung zugutegekommen. Bei einem Doppelmangel liegt also eine unmittelbare, ungerechtfertigte Bereicherung vor.

IV. Besonderheiten bei dem abstrakten Vertrage auf Leistung an Dritte.

§ 6.

Die kausalen Verträge zu Rechten Dritter entsprechen insbesondere für Kreditzwecke nicht immer den Bedürfnissen der Parteien, da das Recht des Dritten als Recht aus dem Vertrage (§ 334) allen Einwendungen aus dem kausalen Vertrage ausgesetzt ist. Diesen Zwecken dient das im Schuldschein (§ 780) oder das mündlich nach § 782 erteilte Versprechen der Leistung an einen Dritten. Es fragt sich jedoch, ob die auf den Mangel des Grundgeschäfts gestützte Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung auch dem Dritten entgegengehalten werden kann, wenn die Verpflichtung dem Dritten gegenüber abstrakt eingegangen wurde. Wird in einem solchen Vertrage auf den Rechtsgrund Bezug genommen, so ist das unumstritten der Fall. Man wird dann aber mit Recht zweifeln können, ob überhaupt noch ein abstrakter Vertrag vorliegt. Findet keine solche Bezugnahme statt, so soll nach Hellwig[94] die Einrede der Grundlosigkeit aus dem Vertrage selbst nicht entspringen, da der Parteiwille hier stets darauf gehe, von dem unterliegenden Rechtsverhältnis zwischen V und V.E. völlig zu abstrahieren. „Aber das führt doch zu einer bedenklichen Gefährdung des Schuldners, der zahlen muß, obwohl er sachlich nichts schuldig geworden ist. Zwar hat er diese Gefahr selbst durch abstraktes Versprechen übernommen. Aber diese Form der Verpflichtung schneidet ihm eben nicht die Berufung auf den Mangel des Rechtsgrundes ab, auch nicht gegenüber einem Dritten."[95]. Die Einwendungen aus dem Vertrage (§ 334) sind nicht gerade so aufzufassen, wie die Einwendungen bei den völlig abstrakten Simultantilgungsgeschäften (§ 784, Art. 82 WO und § 18 Abs. II Scheckges.). Zwar steht es den Parteien auf Grund der Vertragsfreiheit frei, in den Vertrag auch einen gänzlichen Verzicht auf Einwendungen einzuschließen, um das Schuldverhältnis verkehrsfähiger zu machen. Diesen Zweck erfüllen aber viel besser die realabstrakten Simultantilgungsgeschäfte. „Wollen die Parteien den Versprechenden gegenüber dem Dritten unabhän-

[94]) S. 273 ff.; ferner auch Soergel S. 529.
[95]) So Leonhard S. 362; vgl. ferner Planck-Siber S. 431; Staudinger S. 565; Kress S. 632; Warneyer S. 669.

gig von der Gültigkeit des zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses verpflichten, so steht es ihnen frei, sich eines Wechsels oder einer Anweisung zu bedienen. . ., dann wird die Verpflichtung des Akzeptanten auch unabhängig vom Verhältnis zwischen Anweisendem und Anweisungsempfänger. Für diesen hohen Grad der Abstraktion, diese schneidige Obligation des Verpflichteten hat die Rechtsordnung mit Bedacht bestimmte, formbedürftige Institute geschaffen, an die sich diese Wirkung knüpft. Die abstrakten Verträge auf Leistung an Dritte mit den Wirkungen auszustatten, die Hellwig ihnen zuschreibt, besteht im geltenden Recht weder eine Möglichkeit, noch ein Bedürfnis."[96]).

[96]) Gottschalk S. 303.

V. Schlußfolgerungen.

§ 7.

Das Ergebnis dieser Arbeit ist also folgendes:

1) Bei mangelhaftem Deckungsverhältnis kann der Leistende die Leistung niemals von dem Leistungsempfänger zurückfordern, einerlei, ob es sich um einen Vertrag zu Gunsten oder zu Rechten Dritter, oder ob es sich um die sogenannte Drittzahlung oder Drittleistung handelt. Der Leistende ist hier auf einen Rückgriff gegen den Versprechensempfänger angewiesen.

2) Bei mangelhaftem Valutaverhältnis hat in der Regel nur der Versprechensempfänger einen Bereicherungsanspruch gegen den Leistungsempfänger, der Leistende aber dann, wenn er ausdrücklich zum Zwecke der Erfüllung der zwischen Versprechensempfänger und Leistungsempfänger bestehenden Schuld leistet.

3) Bei Fehlerhaftigkeit beider Verhältnisse, ferner bei Fehlerhaftigkeit des Deckungsverhältnisses und Unentgeltlichkeit im Valutaverhältnis hat immer der Leistende ein Rückforderungsrecht gegen den Leistungsempfänger.

Lebenslauf.

Am 26. Januar 1907 wurde ich zu Burgsteinfurt i. W. als Sohn des Kaufmanns Carl Lauscher und seiner Ehefrau Bernhardine, geb. Wessels geboren. Nach vierjährigem Besuch der kathol. Volksschule zu Burgsteinfurt war ich von Ostern 1917 an 9 Jahre lang Schüler des humanistischen Gymnasiums Arnoldinum zu Burgsteinfurt. Dort bestand ich am 16. März 1926 die Reifeprüfung. Darauf widmete ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften, und zwar 2 Semester an der Universität Innsbruck, dann je ein Semester an den Universitäten Kiel und Berlin und 2 Semester an der Universität Münster. Am 14. November 1929 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung am Oberlandesgericht zu Hamm i. Westf. Am 29. November 1929 wurde ich zum Referendar im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm ernannt. Seitdem bin ich im preußischen Justizdienst beschäftigt.